

Viertes Buch.

Der erste Entwurf eines österreichischen Gewerbegesetzes.

Ein einheitliches Gewerbegesetz für sämtliche österreichische Provinzen existirte bis zum Jahre 1859 nicht. Die Handels- und Gewerbs-Verfassung war vielmehr in den einzelnen Bestandtheilen der Monarchie eine grundverschiedene. Es sind diesfalls drei Hauptrichtungen zu unterscheiden; die Eine bilden die nur in den italienischen Provinzen, nämlich in der Lombardie, dem Venetianischen, welche damals ein Bestandtheil des Kaiserstaates waren, ferner in dem Gebiete der Stadt Triest in Geltung befindlichen Gewerbegesetze; die zweite finden wir in den Ländern der ungarischen Krone und die dritte in den eigentlichen Erbländern, welche heute den Kern der eisleithanischen Reichshälfte bilden. Abseits von diesen drei Gruppen lag Dalmatien, wo heute noch Handel und Verkehr in den Kinderschuhen stecken und für welches in wirtschaftlicher Beziehung gänzlich zurückgebliebene Land vor dem Jahre 1859 einheitliche Normen für die Regelung des gewerblichen Betriebes für überflüssig gehalten worden zu sein scheinen.

Zu dem **lombardisch-venezianischen Königreiche** und in dem Gebiete der Stadt **Triest** finden wir den Grundsatz der freiesten Bewegung des Handels und der Gewerbe, blos mit einigen wenigen Beschränkungen, ausgesprochen, welche aus den Rücksichten für die öffentliche und Privatsicherheit, Gesundheit, Verhütung des Betruges u. s. w. hervorgehen. Insbesondere wurde in der **Lombardie** bereits unter der Regierung der Kaiserin **Maria Theresia** ein großer Schritt zur Erzielung einer allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit mit der allerhöchsten Entschliesung vom 30. März 1776 gethan, bis endlich Kaiser **Josef II.** mit Edict vom 13. März 1786 die vollkommene Freiheit des Handels und der Industrie aussprach. In den **venezianischen Provinzen** erfolgten die ehemals Gewerbe und Handel belastenden Beschränkungen in der napoleonischen Zeit durch das Gesetz der königlich italienischen Regierung vom 26. Jänner 1806, durch welches so wie in der Lombardie erklärt wurde, daß keine wie immer geartete Begünstigungen oder Beschränkungen der Industrie und des Handels anerkannt werden können. Seit jener Zeit stand im lombardisch-venetianischen Königreiche Jeder **mann**, ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht und Religion der freie Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes, sowie der freie Uebertritt von einem Gewerbe zum andern, die Ver-

einigung mehrerer Gewerbe und die Wahl des Standortes frei. Es wurde demnach zum Betriebe irgend eines Geschäftes keine Nachweisung von Fond oder Fähigkeiten, sondern blos die Meldung und Einschreibung bei der Obrigkeit und die Berichtigung der Abgabe gefordert. Die Handelsleute, und als solche wurden alle jene betrachtet, welche die im Handelscodez vom J. 1808 festgesetzten Geschäfte trieben, als: Verträge und verbindliche Handlungen unter Kaufleuten und Bankiers, Verkauf von angekauften und selbst erzeugten Artikeln, Commissions-, Expeditiions-, Transito-, See-, Asscuranz-, Schiffbau- und andere Geschäfte, Wechsel- und Bankoperationen — hatten sich bei der Kammer einzufinden, die Gattung ihres Geschäftes, den Aufenthalt und die Firma anzuzeigen; hiernach ertheilte ihnen die Municipalität das Patent gegen Entrichtung der Taxe. Die einzigen gesetzlichen Beschränkungen der allgemeinen Gewerbsfreiheit bezogen sich auf jene Gewerbe, bei welchen an sich oder in Hinsicht ihres Betriebsortes besondere polizeiliche oder finanzielle Rücksichten eintreten. So wurde zur Ausübung mehrerer Gewerbe eine förmliche Verleihung und selbst die Nachweisung verschiedener persönlicher Eigenschaften gefordert. Hieher gehören die Apotheker, Droguerie- und Giftwaarenhändler, Buchhändler, Buch-, Kupfer- und Steindruckerey, Trödler, Pfänderverleiher, Schiffscapitäne und Patrone, Barken- und Gondelführer u. Eine bloße Lizenz bedurften Metallarbeiter, Künstler und Fabrikanten, welche sich eines Stoß-, Press- oder Streckwerkes bedienen, ferners Bäcker, Fleischer, Wirthe, Schänker und Kleinverkäufer von Getränken, dann die Erzeuger von Spielkarten. Fabriken, welche einen schädlichen, üblen Geruch verbreiten, oder feuergefährlich sind, Del-, Pech-, Schwefel-, Holzniederlagen, Seifensiedereien, Seidenfilatorien durften hinsichtlich des Betriebsortes nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung angelegt werden. Ebenso bedurften, aus Forstculturrücksichten, Kohlenbrennereien, Kalt- und Schmelzöfen, Glas- und Krystallfabriken, Bergwerksunternehmungen und Hammerwerke der obrigkeitlichen Bewilligung. Endlich hatte sich die allgemeine Hofkammer aus Gefällrücksichten vorbehalten, zur Errichtung von Fabriken innerhalb einer deutschen Meile von der Grenze des Auslandes weg die Bewilligung zu ertheilen. Uebrigens wurden von der Landesstelle nach vorläufiger Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit des Unternehmers auch Landesfabriks-Privilegien mit den in den übrigen Provinzen gewährten Vorrechten ertheilt.

In dem Gebiete von Triest bestand seit den frühesten Zeiten eine vollkommene Gewerbs- und Handelsfreiheit. Nur dann, wenn die Gewerbsleute besonderer Vorrechte theilhaftig werden wollten, benöthigten sie eine obrigkeitliche Bewilligung, als 1. zur Haltung eines Verschleißgewölbes; 2. um als ansässige Meister angesehen zu werden und 3. um Gewerbs- und Handelsbücher, welche vor Gericht gesetzliche Beweiskraft haben, führen zu können. Ferners bedurften aus polizeilichen Rücksichten die Apotheker, welche seit dem Jahre 1820 einen zünftigen Verein bildeten, die Tuchhändler, Buchdrucker, Baumeister, Rauchfangkehrer, Gastwirthe, Wein-, Branntwein- und Kaffeeschänker, Billardhälter, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, und sämmtliche Sanitätsgewerbe ausdrücklicher Bewilligungen vom Magistrate oder

von der Polizeihörde, oder ordentlicher Bestallungsbrieife von der Landesstelle. Diejenigen, welche als Großhändler in die Börse, oder als Kleinhändler in den Handelsstand aufgenommen werden wollten, bedurften der Bestätigung des Mercantil- und Wechselgerichtes; die Handlungen solcher hießen approbirte, und nur solche waren der, den privilegirten Regozianten eingeräumten Vorzüge theilhaft. Die Vereinigung der angesehensten approbirten Handelsleute Triest's bildete damals schon die dortige Börse, welche bestimmt war, die von der Behörde erlassenen Verordnungen und Kundmachungen im Namen des Handelsstandes anzunehmen, über Gegenstände, um welche sie von derselben befragt wird, Bericht zu erstatten, alle Vorschläge, welche zum Besten der Handlung überhaupt als nützlich oder nothwendig erachtet werden, zu befördern, wie nicht minder alle gesetzmäßigen, den Handel betreffenden Acte zu unternehmen, welche das öffentliche oder Privatwohl erheischen sollten. Das Organ derselben bildet auch heute noch die Börse-Deputation.

Die Verfassung des Gewerbewesens im Königreiche **Ungarn** und des Großfürstenthums **Siebenbürgen** war in der dortigen Landesverfassung dem städtischen und Dominicatwesen begründet und wurde von den Landesbehörden, an oberster Stelle von den zuständigen Hofkanzleien überwacht; auf die nähere Erörterung desselben wird hier nicht eingegangen. Der gleiche Fall war bei der Gewerbeverfassung der **Militärgrenze**, welche mit der dortigen militärischen Verfassung in engster Verbindung und unter der obersten Leitung des k. k. Hofkriegsrathes stand.

In den **altösterreichischen Provinzen** zerfielen alle Commercialbeschäftigungen zuerst in A. **Manufacturs-** und in B. **Handelsgewerbe.**"

A. Die **Manufacturs-Gewerbe** zerfielen abermals

I. in zünftige,

II. in unzüchtige Gewerbe.

I. **Zünftige Gewerbe** waren diejenigen, welche in der Regel nur auf das bei einer mit allerhöchster Genehmigung bestandenen Zunft gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen und selbstständig ausgeübt werden durften. Derjenige nun, welcher ein zünftiges Gewerbe selbstständig zu betreiben und zu diesem Ende ein Meisterrecht zu erhalten wünschte, hat bei der Obrigkeit, in deren Bezirk er dasselbe ausüben wollte, in erster Instanz darum anzufuchen und sich bei dieser über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen. Ward ihm das Gewerbe verliehen, so war dann dessen Einverleibung in die betreffende Meisterschaft nach vorläufiger Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt ist, eine in Folge der vorausgegangenen Gewerbeverleihung nothwendige, nicht von der Zunft abhängige Amtshandlung. Den Zünften gebührte daher kein Einfluß bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur Ertheilung des Meisterrechtes; ihre Mitwirkung beschränkte sich blos auf die Ertheilung der von ihr verlangten Auskünfte, Prüfung der Meisterstücke und Incorporirung der Betheiligten gegen Bezug der Gebühren. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Meisterrechtes waren:

1. Allgemeine: Großjährigkeit, ausgenommen mit Genehmigung der Personal-Justanz, mit welcher daher Rücksprache zu pflegen war. Uebrigens sollte kein Gewerbe vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre verübt werden. Die Großjährigkeit muß durch den Tauffchein erwiesen werden, von dessen Beibringung die Länderstellen, in Wien der Magistrat dispensiren konnten. Sittlichkeit: Personen, welche mit Gewerbebefugnissen theilhaft werden wollten, sollten einen standhaften moralischen Charakter besitzen, „welcher bei Menschen nicht vorausgesetzt werden kann, die sich erst vor Kurzem eines Verbrechens schuldig gemacht haben,“ daher wurde auf eine längere untadelhafte Ausführung nach ausgestandener Strafe Rücksicht genommen.

2. Besondere Erfordernisse: Nachweisung der Gewerbekenntnisse durch a) einen ordentlichen Lehrbrief. „Wenn ein Geselle, der Meister werden will, das Handwerk nicht ordentlich erlernt, aber sich auf eine andere Art Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und erprobt hätte, kann derselbe von der Beibringung des Lehrzeugnisses dispensirt werden;“ b) eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre. Diese wurden vom Jahre 1827 an durch die Wanderbücher nachgewiesen. Auch hievon konnten Bewerber um ein Gewerbeamt dispensirt werden; c) die Meisterprobe in der Regel, wo solche eingeführt war. Von Bewerbern um Commercialgewerbe wurde übrigens keine Fondsausweisung gefordert.

II. Unzünftige Commercialgewerbe. Unzünftige Gewerbe waren entweder Jedermann zum Betriebe freigegeben: freie Gewerbe — oder sie wurden auf besondere, von der Behörde erworbene Befugnisse betrieben: unzünftige Gewerbe im engeren Sinne. Endlich waren alle Fabriken, sie mochten Erzeugnisse zünftiger oder unzünftiger Beschäftigungen erzeugen, von allem Zunftzwange frei, und daher den unzünftigen Beschäftigungen anzuweisen.

a) Unzünftige Commercialgewerbe im engeren Sinne. Beschäftigungen, welche keiner Zunft einverleibt waren, aber doch aus verschiedenen polizeilichen oder staatsbürgerlichen Rücksichten einer Ueberwachung bedurften, konnten meistens nur nach erhaltenem Befugnisse betrieben werden. Die Zahl dieser Gewerbe war in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Diejenigen, welche unzünftige Gewerbe betreiben wollten, erhielten dazu Befugnisse. Auf die wichtigeren wurde auch das Bürgerrecht ertheilt. Erfordernisse zur Erlangung eines Befugnisses waren außer den angeführten allgemeinen: Gewerbeskenntnisse, ausgewiesen durch die amtlich vidirte Freisprechungsurkunde oder durch ein Zeugniß des polytechnischen Institutes und anderer öffentlicher Lehranstalten, oder durch sonstige Ausweise über den Besitz der Kenntnisse, dann: Gesellenleistung von unbestimmter Dauer.

b) Fabriken; einfache und Landesfabriken. Unter Fabriken wurden alle Manufacturgewerbe begriffen, „welche in einem ausgedehnten, bei bloßen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen Betriebe stehen, und in der Regel alle Arbeiten vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate nothwendig sind.“ Einfache

Fabriksbefugnisse wurden neuen, ausgezeichneten Gewerbeunternehmungen von größerem Umfange und besonderer Nützlichkeit ertheilt, wenn auch dazu weder bedeutende Ubcationen, noch zahlreiches Personal verwendet waren. Erfordernisse: „Die einfachen Fabriksbefugnisse können ohne ängstliche Vorerhebungen der Mittel zum Betriebe ertheilt werden. Die Verwaltung hat sich vorzüglich auf die Vorsicht zu beschränken, daß gegen Ort und Person keine polizeilichen oder sonstigen gesetzlichen Rücksichten streiten und es soll der Verwendung von Capitalien auf gemeinnützige Industrialunternehmungen kein Hinderniß gelegt werden. Der Unternehmer braucht daher das Unternehmen nicht handwerksmäßig erlernt zu haben, wenn er sich nur über höhere Bildung oder kaufmännische Kenntnisse ausweist; daher auch Personen von höherem Adel, Güterbesitzer, Großhändlerfrauen hiezu geeignet sind, nur sind sie verpflichtet, sachkundige Werkmeister aufzunehmen. Auf den Besitz von Vermögen soll zwar gesehen werden, doch sind keine ängstlichen Vorerhebungen der Betriebsmittel zulässig. Auf bereits bestehende Unternehmungen, welche in einer größeren Ausdehnung betrieben werden, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Capital umsetzen, den Werth von Producten und Fabrikaten erhöhen, einen großen Verkehr ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande treiben, also zur Vermehrung des Nationalwohlstandes beitragen, daher der Auszeichnung und eines besonderen Schutzes würdig sind, welche endlich durch die Ausdehnung und Wichtigkeit dem Großhandel näher kommen, werden förmliche Landesfabriksbefugnisse ertheilt. Auf Zuckerraffinerien werden keine einfachen, sondern blos Landesfabriksbefugnisse ertheilt.“ Die Erfordernisse zur Erlangung eines förmlichen Landesfabriksbefugnisses ergeben sich von selbst aus dem Gesagten; eine Fondausweisung ward auch hierbei nicht gefordert.

c) Freie Gewerbe waren diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Befugniß, ohne Nachweisung von Eigenschaften, ohne Beschränkung auf einen Ort oder einen Bezirk von Jedermann ohne Rücksicht des Alters, der Religion und des Geschlechtes, gegen bloße Meldung bei der Obrigkeit und Lösung eines Erwerbsteuerscheines ausgeübt werden konnten. Die Anzahl der in den Provinzen bestehenden freien Beschäftigungen war sehr verschieden. Erfordernisse: „Derjenige, welcher ein freies Gewerbe betreiben will, hat blos bei der Ortsobrigkeit die Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und um die Ausfolgung eines Erwerbsteuerscheines zum Antritte des Gewerbes zu bitten, wenn das Gewerbe der Erwerbsteuer unterliegt; die Obrigkeit hat sodann ohne Abforderung eines Beweises über Lehr- und Gesellenjahre, ohne Aufgabe eines Probestückes und endlich ohne eine wie immer geartete Erprobung der Gewerbetenntnisse die Anmeldung zur Nachricht zu nehmen, und hiernach den Gewerbesmann zu bescheiden. Es können daher auch solche freie Beschäftigungen von Jenen betrieben werden, welche bereits zu einem anderen Gewerbe obrigkeitlich befugt sind. Uebrigens können auch auf freie Gewerbe einfache und Landesfabriksbefugnisse zur Erwerbung der damit verbundenen Vorrechte erwirkt werden.“

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß zwar hinsichtlich der unzüftigen Gewerbe, der freien Beschäftigungen und der Fabriken

in der Gewerbeverfassung der altösterreichischen Provinzen mehrere den Gewerbeleiß begünstigende Grundsätze angenommen waren, welche sich den in den neuerworbenen italienischen Provinzen gesetzlich bestehenden Grundsätzen näherten. Allein bei den zünftigen Gewerben, deren es noch eine bedeutende Anzahl in den alten Provinzen gab, bestanden noch wesentliche Beschränkungen und Unzukömmlichkeiten. Wer sich einem Gewerbe widmen wollte, mußte sich vor Allem als Lehrling bei einem Meister, die in der Regel allein berechtigt waren, Lehrlinge zu halten, aufnehmen lassen (in Condition treten). Die Bedingungen wurden selten durch schriftliche Lehrcontracte sichergestellt, meistens wurde Alles mündlich verabredet. Die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen scheinen keineswegs günstige gewesen zu sein. Die allgemeine Hofkammer schreibt hierüber:

„Der aufgenommene Lehrling ist nun der Willkür und den Mißhandlungen seines Lehrherrn preisgegeben. Er wird zu den niedrigsten häuslichen Arbeiten, zum Last- und Kindertragen u., nebenbei zum Aushelfen bei gewerblichen Arbeiten verwendet. Wollen seine Eltern oder Vormünder ihm etwas bessere Behandlung verschaffen, so müssen sie nicht selten während der Lehrzeit das bischen Vermögen des Lehrlings zusehen, dessen etwaige Ueberreste in der Folge noch die Kosten des Aufdingens als Geselle aufzehren. Ist der Lehrling endlich als Geselle aufgedungen, so steht ihm freilich zu, bei einem anderen Meister als Geselle einzutreten, wenn er nicht etwa während seiner Lehrzeit bei unzureichendem Vermögen in ein Schuldenverhältniß gegen den Lehrherrn gerathen ist, dessen Forderungen er sodann als Geselle durch mehrjährige Dienstleistung tilgen muß. Allein je beschränkter noch die Zahl der Meister bei mehreren zünftigen Gewerben ist, desto leichter ist die Verabredung zwischen ihnen wegen Bemessung des Gesellenlohnes, der oft so karg ausfällt, daß sich der Geselle mit aller Mühe und Sparjamkeit durch lange Jahre kaum so viel zusammenlegen kann, um die Auslagen für den selbstständigen Antritt eines Gewerbes zu erschwingen. Geht der Geselle auf die Wanderung, wird er vollends krank und dienstlos, so zehrt er sich ganz auf!“

„Ist es nun aber auch einem sparsamen Gesellen gelungen, sein sauer erworbenes Spargeld so zu vermehren, daß er damit ein selbstständiges Gewerbe antreten zu können hoffen darf, und hat er sich endlich dazu entschlossen, bei der Behörde um ein Meisterrecht einzuschreiten, so stellt sich der Erreichung seiner Absicht eine Masse von Hindernissen entgegen. Von dem Augenblick an, wo er in die Lehre eintrat, wurde wie gewöhnlich seine intellectuelle Bildung vernachlässigt. Wenn er auch allenfalls von dem Meister in die Sonntagschule zum Wiederholungsunterrichte und in die Christenlehre geschickt wird, was aber auch meistens unterbleibt, und wenn er auch sein bischen Schreibkunst nicht ganz verlernt hat, so weiß er doch schon in der Regel gar nicht damit umzugehen, wie man das Einschreiten bei der Behörde stellen soll. Er fällt gewöhnlich in die Hände eines Winkelagenten, der ihm schon unter allerlei Vorspiegelungen einen Theil seines Spargeldes entlockt, und ihn seine Bittschrift theuer bezahlen läßt. Nun zieht er sich aber auch allen Angriffen der Zunft preis-

gegeben, die, je geschickter der Bittwerber und je isolirter er dasteht, insoferne er nicht der Sohn oder Verwandte eines Mitmeisters ist, desto heftiger alle Mittel aufbietet, um einem Concurrenten entgegenzuarbeiten, von dem ihr Brodneid und Monopolgeist Beeinträchtigung ihres Erwerbes besorgt. Sie verfolgen ihn durch drei Recursinstanzen, die ihnen nach dem gegenwärtigen Verfahren offen stehen, und vervielfältigen dem Bittwerber, so viel sie können, seine Auslagen auf Agentengebühren, Stempel, Taxen, Porto u. c. Sie verzögern durch Einsireuungen aller Art die definitive Verleihung, so, daß in der Regel ein Jahr und darüber zwischen den Verhandlungen verstreicht. Während dieser Zeit verliert der Bewerber nicht selten sein Brod bei dem Meister, und erhält nicht leicht anderswo sein Unterkommen. Hat er nun auch in letzter Instanz sein Gewerbsbefugniß rechtskräftig erlangt, so findet er sein Spargeld gewöhnlich so erschöpft, daß er sein Gewerbe kaum anders als mit Schulden anfangen kann. Auch hier verfolgt noch der Brodneid den Anfänger, es wird alles aufgeboten, Kunden von ihm abzuführen, und die Noth, in welche manchmal diese Leute gerathen, gibt dem vorherrschenden Geiste des Gewerbs-Monopols erwünschten Stoff an die Hand, mit triumphirenden Gründen gegen die Vermehrung der Befugnisse aufzutreten."

"Es wäre in der That bei einer solchen Lage der Dinge zu verwundern, wie die Industrie in dem österreichischen Staate dennoch einen solchen Aufschwung nehmen konnte, daß Erzeugnisse mancher Zweige derselben selbst im Auslande einen lohnenden Absatz und eine immer steigende preiswürdige Anerkennung finden, wenn nicht die freien und unzüftigen Beschäftigungen, bei welchen solche hemmende Verhältnisse entweder gar nicht, oder wenigstens im minderen Grade eintreten, und welche gerade diejenigen sind, bei denen die Verbesserung des Gewerbsbetriebes eine höhere Stufe erreicht und der Absatz sich erweitert hat, dem vaterländischen Gewerbsfleiß einen Ausweg eröffnet hätten, um sich emporzuschwingen, und wenn nicht überdies nachfolgender Umstand eingetreten wäre: Seit der Regierung des Kaisers Karl VI. haben die österreichischen Regenten, überzeugt von dem wichtigen Einflusse des Handels und der Industrie auf den Nationalwohlstand, mit folgerechter Weisheit dahin gezielt, durch Aufmunterungen und Begünstigungen aller Art Handel und Industrie emporzuheben. Die reichen Grundbesitzer, der Adel fand unter einem so mächtigen Impulse Veranlassung genug, auch in den Künsten des Friedens dem Staate zu nützen. Der vermögliche Adel und reiche Capitalisten unternahmen es mit ansehnlichen Fonds, große und ausgedehnte Fabriken und Manufacturen im Lande zu errichten, die Fortschritte der ausländischen Industrie genauer zu erforschen, geschickte Arbeiter, Werkmeister, neue Maschinen und Werkzeuge vom Auslande kommen zu lassen, mit einem Worte, die Industrie im Großen und rationell zu betreiben. In diesen großen Unternehmungen wurde der Lehrling nicht mehr in der handwerksmäßigen Art herangebildet, und

blieb von den häuslichen, knechtlichen Arbeiten der Meisterschaften verschont. Dem Werkmeister mußte alles daran liegen, sich aus den Lehrlingen nach und nach geschickte Gehilfen heranzuziehen, welche das Unternehmen zur Zufriedenheit des Herrn fortzuführen, und den Werkmeistern ihr gutes Auskommen und ihren reichlichen Unterhalt fortan zu sichern geeignet wären. Die Herren besorgten bei dem aufkeimenden Talente des geschickten aber mittellosen Lehrlings keineswegs eine beeinträchtigende Rivalität für die Zukunft bei Unternehmungen, die wegen des erforderlichen großen Betriebscapitals die Concurrnz mittelloser, wenn auch noch so geschickter Arbeiter nicht befürchten, wohl aber die vollständige Ausbildung geschickter Gehilfen im hohen Grade wünschen ließen. Für die mechanische, wie für die intellectuelle Bildung der Lehrlinge wurde mehr gesorgt, sie wurden auch in der Regel humaner behandelt. Es bildete sich eine Classe freier Arbeiter, die zur Emporbringung der Industrie sehr viel beigetragen hat."

"So läßt sich die Erscheinung erklären, daß, während manche Gewerbe von Beschränkungen befreit und fabriksmäßig betrieben, blühende Zweige unseres Actiohandels bilden, andere Gewerbe handwerksmäßig betrieben, durch veraltete Mißbräuche und Hindernisse so sehr unter die Mittelmäßigkeit herabgedrückt und so spärlich betrieben werden, daß die Klagen im Publicum allgemein laut sind, daß man bei Bestellungen von Erzeugnissen dieser Gewerbe nie zu rechter Zeit und nach monatlängem Harren und Treiben so schlecht bedient werde, daß man sehnlichst eine Verbesserung in dem Gewerbsbetriebe wünschen müsse, um die Haushaltungen oft mit den nothwendigsten Bedürfnissen nicht in das Stocken gerathen zu lassen."

B. Handelsgewerbe. Die Handelsgewerbe lassen sich so wie die Manufakturgewerbe in freie und beschränkte eitheilen.

I. **Freie Handelsgewerbe.** Hiezu war Jedermann, ohne die Handlung erlernt zu haben, ohne Nachweisung eines Fonds, ohne obrigkeitliches Befugniß oder Licenz berechtigt. Der Betrieb war bloß der Obrigkeit zu melden und der Erwerbsteuerschein zu lösen. Zu den freien Zweigen des Handels gehörten der Handel mit rohen Producten, Obstmost, Wein in Gebünden, Getreide, Mehl, Vieh, Holz, mit allen Victualien, Milch, Butter, Käse, Schmalz, Obst, Grünzeug, Fischen, wälschen Früchten, Seifensiederwaaren, mit Salz, Eisen, Flachs, Garn, Spizen, Leinwand, Wolle, Hasenbälgen, Häuten, Pottasche, Federn, Asche, Strazzen, Sand, Strohwiße, Sägspäne zc.

II. **Die beschränkten Handelszweige** konnten in Folge eines ordentlichen Befugnisses von den Behörden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ertheilt werden. Solche Befugnisse wurden auf: a) den Großhandel; b) Kleinhandel; c) den Krämerhandel und d) Hausirhandel ertheilt.

a) **Der Großhandel.** Großhändler bestanden in den altösterreichischen Provinzen seit dem Jahre 1774, wo in Wien das eigentliche Gremium der Großhändler errichtet, und mit den ihm eigenen Freiheiten und Begünstigungen begabt wurde. In den übrigen Provinzen bestanden Großhändler seit 1775, ohne jedoch ein eigenes Gremium zu bilden. Erfordernisse zur Erlangung eines Großhandlungs-Befugnisses: Die

Großjährigkeit; doch werden jene, welche die Nachsicht des Alters erhalten haben, auch hierzu geeignet erklärt. Es soll aber keinem Minderjährigen vor dem zurückgelegten 20. Jahre ein Befugniß verliehen, und überhaupt unerfahrene minderjährige Jünglinge von Handelsgewerben hinfangehalten werden. **Moralität:** Männer die keine gute und unbescholtene Redlichkeit besitzen, Banrottirer, Menschen, die wegen betrügerischer, wucherischer oder zweideutiger Handlungen berüchtigt sind, so wie jene, die sich des Schleichhandels schuldig gemacht haben, sind von Erlangung von Großhandlungs-Befugnissen gesezlich ausgeschlossen. **Kenntnisse:** Die Großhandlungserber sollen die Handlung ordentlich erlernt, und zu diesem Ende wenigstens zehn Jahre in wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht haben; nur bei Descendenten wirklicher Großhändler, Personen von höherer theoretischer und praktischer Bildung, vermöglichen Ausländern, welche bereits in fremden Handelsplätzen wirkliche Großhändler, Gesellschafter oder Werkführer waren, findet eine Ermäßigung oder Nachsicht statt. **Vermögens- oder Fondesausweisung:** In Wien haben die privilegirten Großhändler 50.000 fl., die bürgerlichen 15.000 bis 20.000 fl., in Prag, Brünn, Graz, Lemberg 30.000 fl., in allen übrigen Plätzen 20.000 fl. nachzuweisen.

b) **Kleinhandel.** Der Kleinhandel wurde theils in generellen (gemischten) oder speciellen (Classen) Handlungen betrieben, wovon die ersten nur in den Hauptstädten, die letzteren auf dem Lande zu bestehen hatten. **Erfordernisse** zur Erlangung eines förmlichen Handlungsbefugnisses waren: Großjährigkeit wie oben. **Moralität:** Handlungsbefugnisse sollen nicht an unsißliche, untreue Handlungsdiener, nicht an Falliten, bei denen die Gläubiger 12 Procent verloren haben, Individuen, welche bei Schwärzungen betreten wurden und dadurch das Vertrauen der Behörden verlieren, ertheilt werden. Bei überstandener Strafe für den Schleichhandel steht der Hofstelle die Entscheidung zu. Ueberhaupt sind Handlungsbefugnisse nur an Personen von unbescholtener Moralität zu ertheilen. **Handlungskennntnisse:** Derjenige, welcher ein Handlungsbefugniß erlangen will, soll die Handlung, 1. ordentlich erlernt, 2. mehrere Jahre servirt haben. Die Anzahl der Servirjahre ist nirgends gesezlich vorgeschrieben. Kann der Bewerber sich nicht wenigstens über eine Dienstzeit von einigen Jahren ausweisen, so muß der Beweis über die erworbenen Kenntnisse auf eine andere Art hergestellt werden, indem es vorzüglich nur darauf ankommt, daß der Competent die erforderlichen Eigenschaften besize; Ort und Zeit, wo er sie erworben hat, sind nicht allein entscheidend. Es können daher z. B. vorausgegangene Studien, Reise des Alters, vor der Lehre erworbene Kenntnisse oder glaubwürdige Zeugnisse über kaufmännische Ausbildung berücksichtigt, und in solchen Fällen die Lehr- zum Theil als Servirjahre angesehen werden. Uebrigens gelten die bei einer Classenhandlung zugebrachten Lehr- und Dienstjahre sowohl zur Erwerbung des Befugnisses in einer anderen Classe, als auch einer gemischten Handlung. Zu den Kenntnissen, welche zur Führung von Handelsgeschäften im Allgemeinen erlernt werden sollen, gehören: Waarenkenntniß, Uebung in der Correspondenz, Buchführung, Rechnungswesen, Kenntniß der Wechselgeschäfte. **Fond:** in der Regel nur in den Hauptstädten auszuweisen,

auf dem Lande aber frei. Die verschiedenen Beträge, in welchen der Fond auszuweisen ist, sind durch vielfache specielle Anordnungen, sowie durch Gremialordnungen und Privilegien des Handelsstandes bestimmt.

e) **Krämerhandel.** Der Unterschied zwischen dem kaufmännischen Handel und dem Krämerhandel lag in der Verschiedenheit der Waare, welche jeder zu führen berechtigt war. Der Krämerhandel war nämlich auf den Verkauf gemeiner und geringer Artikel beschränkt. Diese Artikel waren in der niederösterreichischen Verordnung von 12. Jänner 1789 aufgezählt, und später wurde diese Verordnung auf die übrigen Provinzen ausgedehnt. Krämereien sollten ferner nur in Ortschaften zugelassen werden, in welchen sich keine gemischten Waarenhandlungen befanden, es sei denn, daß besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten. Erfordernisse zur Erlangung von Krämereien waren außer den allgemeinen: „Moralität und Großjährigkeit“, die Nachweisung einiger Kenntnisse, ohne jedoch gleiche Eigenschaften, wie zum förmlichen kaufmännischen Handel vorauszusetzen; auch ward keine Erlernung oder Fondsausweisung verlangt.

d) **Der Hausirhandel** gewährte den dazu Befugten das Recht, die zu diesem Handel erlaubten Waaren von Haus zu Haus in demjenigen Bezirke anzubieten, in welchem ihnen das Hausiren bewilligt wurde. Erfordernisse: Weder Handelskenntnisse, noch Fondsausweisung, wohl aber ein guter, unbescholtener Lebenswandel, bei Weibspersonen ein Alter von 20, bei Männern von 30 Jahren, mit Ausnahme jener unter den letzteren, welche für immer zum Militärdienste untauglich erklärt wurden.

Wer aus dieser, einer Denkschrift der Hofkammer entnommenen Darstellung den Schluß ziehen wollte, daß selbst nur in den altösterreichischen Provinzen in Bezug auf Handel und Gewerbe nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen worden wäre, der würde übrigens in einen Irrthum verfallen. Gewisse Hauptnormen hatten allerdings in allen diesen Ländern Geltung, aber für jedes derselben waren wieder Special-Verordnungen erlassen worden, in einer so großen Anzahl, daß am Anfang des Jahrhunderts selbst bei den damaligen Hofstellen nicht ein einziger Referent existirt zu haben scheint, welcher genaue Kenntnisse der Details der Gewerbs-Gesetzgebung besessen hätte und im Stande gewesen wäre, von den in den einzelnen Ländern bestehenden Einrichtungen Rechenschaft zu geben. Als daher im Jahre 1816 eine besondere Hofcommission mit der Aufgabe betraut wurde, über die „Regulirung der Commerzverhältnisse“ Vorschläge zu erstatten, gelangte man nach dreijährigem Hin- und Herrathen allseitig zur Erkenntniß, daß es absolut unmöglich sei, sich in dem Wust von gesetzlichen Bestimmungen, welche im Laufe eines Jahrhunderts in's Leben gerufen worden waren, zurecht zu finden und daß daher nichts Anderes übrig bleibe, als vor einem näheren Eingehen in die zugewiesene Aufgabe den Länderstellen den Auftrag zu ertheilen, daß sie die in den einzelnen Provinzen bestehenden Gewerbs- und Handelseinrichtungen mit „pragmatischer Genauigkeit und getreuer Anführung des Urtextes der Urkunden und Actenstücke in ebenso eingehender als übersichtlicher Weise“ darstellen mögen.

Aus dieser Zeit datiren daher auch die ersten umfangreichen Arbeiten über die österreichische Gewerbs-Gesetzgebung vom Grafen

Barth-Barthenheim und vom Prager Universitäts-Professor Kopeč. Die Länderstellen waren aber erst am Ende der Zwanziger-Jahre im Stande, dem Auftrage der k. k. Commerz-Hofcommission (an deren Stelle im Jahre 1824 die k. k. allgemeine Hofkammer getreten ist) zur Sammlung der Gewerbs- und Handels-Provinzial-Einrichtungen und zur Berichterstattung hierüber zu entsprechen. Es wurde daher während dieses langen Zeitraumes und bis in die Mitte der Dreißiger-Jahre hinein rastlos fortgefahren, die ohnedies längst schon zu einem wahren Mattenschwanz verwickelte Gesetzgebung durch eine weitere Anzahl von Special-Verordnungen noch complicirter zu gestalten. War es schon im Jahre 1816 unendlich schwer, ja beinahe unmöglich, auf diesem Gebiete sich zurecht zu finden, so mag dies zwanzig Jahre später mit noch weit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen sein; denn die kaiserlichen Cabinetsschreiben, die Hofkammer-Verordnungen, die Decrete der Länderstellen, die von den selbstständigen Magistraten und sonstigen Unterbehörden im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen und die fast in jedem einzelnen Kreise und Bezirke durch das Herkommen und nicht zum mindesten auch die durch den Schlandrian hervorgerufenen Uebungen hatten das Chaos in's Unabsehbare vermehrt. Was in der einen Provinz volle Geltung hatte, also in's Leben eingeführt worden war, das bestand für andere Provinzen wieder nur auf dem Papiere oder hatte in denselben nur theilweise Geltung erlangt, und kaum ein Monat verstrich, ohne daß nicht Entscheidungen herabgelangt wären, durch welche für einzelne Provinzen früher erlassene allgemeine Verfügungen theilweise wieder aufgehoben oder wenigstens in einzelnen Punkten abgeändert worden wären.

Bis zum Hinscheiden Kaiser Franz I. sind aber alle Anregungen der Hofstellen, Ordnung in diese Verwirrung zu bringen, welche noch dadurch eine wesentliche Steigerung erfuhr, daß selbst die Handhabung der Gesetze in den verschiedenen Provinzen häufig eine grundverschiedene war, vollständig resultatlos geblieben. Ganze Berge von Acten wurden hierüber vollgeschrieben und allerunterthänigste Vorträge, auf deren Bearbeitung häufig mehrere Jahre verwendet wurden, dem Kaiser unterbreitet, der sie jedoch in seinem Cabinete ruhig liegen ließ, ohne sich zu einer Entschließung über dieselben aufrassen zu können. Erst wenige Tage vor seinem, am 2. März 1835 erfolgten Ableben, nämlich am 4. Februar, erhielt der damalige Hofkammer-Präsident folgendes allerhöchstes Cabinetsschreiben zugestellt:

„Lieber Ritter von Eichhoff!

Um in dem Gewerbswesen den Schwankungen zwischen der Ungebundenheit und den mehr oder weniger beschränkten Concessionen eine feste Richtung zu geben und der Willkür der mit dem Verleihungsrechte begabten Behörden so viel als möglich zu steuern, ist Meine Absicht, den selbstständigen Gewerbsbetrieb in Meinen deutschen Staaten zwar nur mittelst eigener Concessionen zu gestatten, zum Behufe deren Erwirkung aber für jede Gewerbsgattung bestimmte Bedingungen festzusetzen, deren genaue Erfüllung dem Candidaten obliegen soll, und nach welcher erst das Befugniß zu erteilen, so wie im entgegengegesetzten Fall zu verweigern oder zurückzunehmen ist, in der Art, daß die Behörden sowohl bei ihrem ersten Ausspruche als im Berufungswege nur auf die Untersuchung und Entscheidung der factischen Frage beschränkt sein würden, ob der

Befugnißwerber allen Erfordernissen des Gesetzes entsprochen habe oder nicht, woraus die Verleihung oder Versagung des Befugnisses sich dann von selbst ergibt.

Was die Bedingungen betrifft, so werden einige z. B. in Beziehung auf das Alter, die vorausgegangene Erfüllung oder Vertretung der Militärpflicht, die guten Sitten und dergleichen ganz allgemein, andere, wie die relative Vorbildung, das Vermögen der Bewerber, die Zahl im Verhältniß der Bevölkerung, die Localverhältnisse, das Bedürfniß u. nach den Gewerbsgattungen, den Provinzen und Localitäten verschieden festgesetzt und zugleich darauf Bedacht genommen werden müssen, daß jeder Bewerber durch einige Zeit als Hülfсарbeiter sich tadellos verwendet habe, um einerseits den Stand der Hülfсарbeiter zum Nachtheile der selbstständigen Gewerbs-Unternehmungen nicht zu schwächen und andererseits durch die Jedem eröffnete Aussicht, durch Zeit, Fleiß, Redlichkeit und Sparsamkeit zur Selbstständigkeit zu gelangen, die Sitten und Arbeitsneigung dieser Classe zu verbessern.

Sie werden bei der Hofkammer eine Commission unter Ihrem eigenen oder dem Vorstize eines Vicepräsidenten einsetzen, welche in diesem Sinne und ohne die bestehenden Innungen oder die Rechte der radicirten und verkäuflichen Gewerbe in die Frage zu stellen, die Vorschläge zu bearbeiten und Mir solche allenfalls theilweise nach den verschiedenen Gewerbsclassen, mit Anführung und Benützung der schon bestehenden Vorschriften vorzulegen hat. Diese Arbeit hat nicht allein die Commercial-, sondern auch die Polizeigewerbe zu umfassen, welche Unterscheidung nach Vollendung und Sauctionirung der neuen Gewerbs-Verfassung ganz aufzuheben hat.

Dieser Commission sind auch Hofräthe der vereinten Hofkanzlei beizuziehen.
Wien, am 4. Februar 1835.

Franz m. p.“

Die allgemeine Hofkammer beeilte sich, diesem kaiserlichen Auftrage gerecht zu werden. Noch im Laufe des Jahres 1835 verfaßte die ad hoc eingesetzte Commission derselben den Entwurf eines Gewerbegesetzes, welches bestimmt sein sollte, in allen Ländern der Monarchie mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen und die Militärgrenze, Lombardo-Venezien, des Gebietes der Freistadt Triest und des Königreiches Dalmatien — also nicht, wie es der kaiserliche Wille war, nur in den „deutschen Staaten Oesterreichs“ (den zum bestandenen deutschen Bunde gehörigen Ländern) sondern auch in Galizien und der Bukowina — mittelst einer Circular-Verordnung eingeführt zu werden. Die Commission sagt über diese von ihr in Aussicht genommene „Form“ für die Erlassung des neuen Gesetzes, sie habe „eine Circular-Verordnung einem Patente vorziehen zu sollen erachtet, indem eigentlich die Kundmachungsform neuer Gesetze mittelst eines Patentes sich mehr für solche Gesetze zu eignen scheint, welche den ganzen oder wenigstens den größten Theil der Monarchie umfassen und wo nicht die Länder, welche davon ausgeschlossen sind, gegen diejenigen, für welche das Gesetz gelten soll, beinahe die Mehrzahl bilden.“

Dieser erste Entwurf eines österreichischen Gewerbegesetzes, welcher nach Allem, was demselben vorausgegangen war, doch unmöglich als das Werk einer Ueberstürzung angesehen werden konnte, theilte das Schicksal unendlich vieler Gesetzes-Elaborate aus der vormärzlichen Zeit: den Weg vom Papiere in das praktische Leben nicht finden zu können — der Entwurf erhielt nie als Gesetzeskraft. Der Zeitraum von der Mitte der Dreißiger-Jahre bis in das Jahr 1848 hinein war für die

Arbeiterclassen von schweren Heimjuchungen begleitet und namentlich in der Mitte der Vierziger-Jahre herrschte in dem industriellen Theile der Bevölkerung in Folge von Geschäftskrisen und mit denselben verbundenen Betriebs-Einstellungen ein äußerst drückender Nothstand, welcher nicht nur die Privat-Wohlthätigkeit, sondern auch die Fürsorge des Staates vollauf in Anspruch nahm. In den entscheidenden Regionen mag man also nicht allein deshalb, weil es zur Gewohnheit geworden war, Alles auf die lange Bank zu schieben und vor lauter Zaudern niemals zu einem festen Entschlusse zu gelangen, sondern auch mit Hinblick auf die deutlich wahrnehmbare Unzufriedenheit in den sogenannten unteren Volksclassen die ernstesten Bedenken getragen haben, gerade in einem solchen Zeitpunkte einen reformatorischen Schritt auf dem Gebiete der gänzlich veralteten Gewerbegesetzgebung zu thun.

Sowohl der Entwurf selbst, als auch der zu demselben ausgearbeitete Motivenbericht, beide bisher unveröffenlicht, liegen uns in vortretrenen Abschriften vor, und wenn man erwägt, welche Directiven der allgemeinen Hofkammer für die Ausarbeitung desselben gegeben wurden, so kann man nicht umhin, es auszusprechen, daß die Hofkammer ihrem Auftrage in einer über alles Lob erhabenen Weise nachgekommen ist. Den Anforderungen unserer Tage würde dieses Gewerbegesetz keineswegs entsprechen, aber es zeichnet sich vor allen heutigen Gewerbegesetzen und den überaus zahlreichen Entwürfen zu solchen Gesetzen durch seine Knappheit und Präcision — es enthält Alles in Allem nur 67 kurze Paragraphen — sowie durch Klarheit und Deutlichkeit seiner Bestimmungen aus. Jedenfalls wäre dieses Gesetz auch denjenigen, für die es direct bestimmt war, leicht verständlich gewesen, während unsere modernen Gewerbe-Ordnungen den großen Fehler haben, viel zu umfangreich zu sein und ohne Commentar selbst von Juristen stellenweise nicht verstanden zu werden.

Aus räumlichen Rücksichten beschränken wir uns darauf, nur einige der wichtigsten Paragraphen des Gewerbegesetz-Entwurfes vom Jahre 1835 mitzutheilen.

Die Einleitung zu demselben lautet:

„Um den selbstständigen Betrieb der Erwerbszweige der Industrie nach bestimmteren, ihre gemeinnützige Entwicklung bezweckenden Vorschriften zu regeln und die Verhandlungen über Gewerbeverleihungen, sowie die Entscheidungen der Behörden hierüber auf eine festere Grundlage zurückzuführen, haben Se. Majestät mit a. h. Entschliesung vom . . . folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:“

Nun folgt in einem ersten Abschnitte des Gesetzes die „Eintheilung der Erwerbszweige der Industrie“:

§ 1. Die Erwerbszweige der Industrie sind entweder Gewerbe oder freie Beschäftigungen.

§ 2. Unter der Benennung: Gewerbe sind diejenigen Erwerbszweige der Industrie begriffen, zu deren selbstständiger Ausübung besondere amtliche Bewilligungen (Befugnisse) erforderlich sind, welche nur gegen Erfüllung gesetzlich bestimmter Bedingungen ertheilt werden dürfen. Aus dem beiliegenden Verzeichnisse ist zu ersehen, welche Erwerbszweige zu den Gewerben gezählt werden.

§ 3. Die in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen Erwerbszweige der Industrie gehören zu den freien Beschäftigungen.

§ 4. Die Gewerbe werden in Gewerbe im engeren Sinne und in Handlungsgewerbe eingetheilt.

§ 5. Zu den Gewerben im engeren Sinne gehören:

- a) Handwerke, welche aa) in einer Umgestaltung oder Verarbeitung von Stoffen, unter Mitwirkung eines Unternehmers, der selbst Hand anzulegen fähig ist, oder bb) einer Dienstleistung oder cc) in beiden gemeinschaftlich;
- b) Fabriken, welche in einer Umgestaltung oder Verarbeitung von Stoffen mit Vereinigung aller zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse erforderlichen Hilfsmittel, und ohne die eigene Handanlegung des Unternehmers zu bedürfen;
- c) Schankgewerbe, welche in dem Verschleiß von Getränken, oder dem Betriebe einer Gastwirthschaft;
- d) Transportgewerbe, welche in der Beförderung von Personen und Sachen entweder für bestimmte Land- und Wasserstrecken, oder ohne Beschränkung auf solche Strecken — bestehen.

§ 6. Handlungsgewerbe sind diejenigen Erwerbszweige der Industrie, welche die selbstständige Ausübung des Handels, d. i. Kauf, Verkauf und Austausch der Waaren zum Gegenstande haben. Darunter werden begriffen:

- a) Die Krämerei, d. i. der Verschleiß gemeiner und geringfügiger Artikel des täglichen Verbrauches, der sogenannten kurzen oder Krämerwaaren, entweder im Allgemeinen oder auch nur einzelner Artikel des Verkehrs;
- b) der Hausirhandel, d. i. der Verschleiß verschiedener inländischer Waaren, mit Ausnahme der aus Polizei- oder Gefälls-Rücksichten davon ausgeschlossenen Artikel (deren Verzeichniß besonders kundgemacht werden wird) im Wege der Wanderung von Hause zu Hause und von Ort zu Ort;
- c) der förmliche kaufmännische Handel mit einzelnen Waarengattungen (Classenhandel) oder mit allen Waarengattungen, die außer Handel gesetzten oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen (§ 7) ausgeschlossenen Artikel ausgenommen (Handel mit vermischten Waaren);
- d) der Großhandel, d. i. derjenige Zweig des Handels, welcher, ohne sich mit dem örtlichen Kleinverschleiß zu befassen, den Kauf, Verkauf und Umtausch der Waaren und alle Geldgeschäfte in der größtmöglichen Ausdehnung zum Gegenstande hat.

§ 7. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen nicht:

- a) die der Amtswirkksamkeit der Berggerichte zugewiesenen montanistischen Gewerbe;
- b) die Gewerbe der Waaren- und Börse-Sensale;
- c) der Verschleiß von Staats-Monopols-Gegenständen;
- d) die Handelsgerechtsame der türkischen Unterthanen;
- e) die unter dem Schutze ausschließender Privilegien für neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie ausgeübten Beschäftigungen;
- f) die Schifffahrt auf dem Meere.

Der zweite Abschnitt, welcher von den Bedingungen zur Erlangung der Gewerbs-Befugnisse handelt, lautet in seinen wesentlichsten Bestimmungen:

§ 8. Zur Erlangung eines Gewerbs-Befugnisses (§ 2) sind im Allgemeinen folgende Bedingungen erforderlich:

- a) die Nachweisung des erreichten vierundzwanzigsten Lebensjahres und bei denjenigen, welche dasselbe noch nicht erreicht haben, die gesetzliche Nachsicht der Jahre;
- b) die Nachweisung des vorgeschriebenen Elementar-Schulunterrichtes;
- c) die Nachweisung der Erlernung des Gewerbes und einer als Gehilfe vollstreckten Dienstzeit (Servirzeit) von wenigstens drei Jahren oder die Dispens von der Lehr- und Servirzeit;

(Die Gewerbe, bei welchen, außer den weiter unten (§§ 12, 13, 17, 18) vorkommenden Ausnahmen von der vorstehenden Bedingung, keine Servirjahre oder keine Lehr- und Servirzeit gefordert werden, sind in dem obigen Verzeichnisse (§ 2) ersichtlich gemacht.) endlich ist erforderlich:

- d) ein unbescholtener Lebenswandel. Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden, sind von der Erlangung eines Gewerbs-Befugnisses ausgeschlossen. Eine Nachsicht dieser Ausschließung kann nur, insoferne das Verbrechen nicht aus Betrug oder aus Gewinnjucht entstanden ist, und zwar in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei nachgewiesenem tadellosem Lebenswandel nach ausgestandener Strafe stattfinden.

§ 9. Frauenspersonen sind von dem Betriebe der Gewerbe, für welche dieselben geeignet sind, nicht ausgeschlossen. Es können ihnen hierauf Befugnisse verliehen werden, wenn sie die zur Erlangung derselben vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen vermögen.

§ 10. Ausländer, für welche nicht besondere Gründe der Nachsicht ihrer Servirzeit sprechen, haben nebst den (§ 8a, b und d) vorgeschriebenen Eigenschaften eine im Inlande zugebrachte dreijährige Servirzeit nachzuweisen. Diejenigen Ausländer, die aus Staaten herkommen, mit welchen Cartell-Conventionen bestehen, haben überdies den Bestimmungen dieser Conventionen Genüge zu leisten.

§ 11. Israeliten unterliegen hinsichtlich der Erlangung und Ausübung der Gewerbsbefugnisse den für sie überhaupt geltenden politischen Landesgesetzen.

§ 12. Um ein Befugniß zur Errichtung einer Fabrik zu erlangen, ist die Nachweisung von Lehr- und Servirjahren (§ 8c) nicht erforderlich, sondern es genügt, nebst den übrigen Eigenschaften, die Nachweisung der Mittel, ein Gewerbe in einer größeren, bei Handwerken nicht gewöhnlichen Ausdehnung zu betreiben.

.....

§ 17. Um ein Befugniß zur Ausübung der Krämerei (§ 6a) zu erlangen, ist die Nachweisung von Lehr- und Servirjahren (§ 8c) nicht erforderlich, sondern es genügen nebst der Eigenschaft eines österreichischen Untertans und der Nachweisung einiger Erfahrungen über die Beschaffenheit und den Verschleiß der Krämerei-Artikel, die übrigen (§§ 8, 9 und 11) vorgeschriebenen Bedingungen. Insoferne die Krämerei mittelst beweglichen Ständchen auf öffentlichen Gassen und Plätzen ausgeübt werden will, ist nebstdem die Bewilligung hiezu von den bestehenden Polizei-Vorschriften abhängig.

§ 18. Um ein Befugniß zur Ausübung des Hausirhandels (§ 6 b) zu erlangen ist: a) die Eigenschaft eines österreichischen Unterthans (b) das vollendete vier und zwanzigste Lebensjahr, c) ein unbescholtener Lebenswandel nachzuweisen. Die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen, welche in den Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz giltig ist, mit erlaubten Waaren hausiren wollen, haben durch ein von dem Comitате bestätigtes Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit darzuthun, daß sie zum Hausirhandel berechtigt sind. Die Befugnisse zum Hausirhandel sind jedes Mal nur auf Ein Jahr giltig.

§ 19. Um ein Befugniß zur Ausübung des förmlichen kaufmännischen Handels (§ 6 c) zu erlangen, ist nebst den (§§ 8—11) vorgeschriebenen Bedingungen in der Haupt- und Residenzstadt Wien, mit Ausnahme ihrer Vorstädte, ein Handlungsvermögen (Fond) von achttausend Gulden und in den Provinzial-Hauptstädten, sowie in den Vorstädten Wiens von viertausend Gulden Conventionsmünze auszuweisen. Zu Handlungen mit allen Waarengattungen (Handlungen mit vermischten Waaren) werden in der Regel nur für das flache Land, für die Landstädte und für die Vorstädte der Hauptstädte Befugnisse verliehen.

§ 20. Um ein Befugniß zur Ausübung des Großhandels (§ 6 d) zu erlangen, ist nebst den (§§ 8—11) vorgeschriebenen Bedingungen in der Haupt- und Residenzstadt Wien ein Handlungsvermögen (Fond) von fünfzigtausend Gulden, und in den übrigen Orten von zwanzigtausend Gulden Conventions-Münze auszuweisen.

.....
§ 22. Die Vereinigung mehrerer Gewerbe in einer Person ist unter der Bedingung gestattet, daß für jedes derselben das Befugniß hierzu im gesetzmäßigen Wege erlangt werde. Die Vereinigung mehrerer Handwerke (§ 5 a) in einer Person darf jedoch nur insoferne zugestanden werden, als der Unternehmer bei einem jeden derselben selbst Hand anzulegen vermag.

Im dritten Abschnitte werden die mit den Gewerbs-Befugnissen verbundenen Pflichten und Rechte festgesetzt. Wir heben aus demselben nur den Schlußabsatz des § 32 hervor, welcher von den Einrichtungen handelt, die durch dieses Gesetz unberührt bleiben sollen. Zu diesen Einrichtungen gehört auch der Verband der bestehenden Zünfte und Innungen. Der Schlußpassus lautet nämlich:

Die Gewerbsbefugniß-Inhaber sind nicht verpflichtet, sich in eine bestehende Zunft oder Innung einverleiben zu lassen; auch dürfen die nicht einverlebten Befugniß-Inhaber nicht verhalten werden, ihre Lehrlinge bei einer Zunft oder Innung aufdingen oder freisprechen zu lassen.

Der vierte Abschnitt handelt von den Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, der fünfte von der Erlöschung der Gewerbebefugnisse, der sechste von den Gewerbebehörden, der siebente vom Verfahren bei Gewerbe-Verleihungen. Der achte Abschnitt, welcher die freien Beschäftigungen behandelt, lautet:

§ 64. Diejenigen, welche irgendwo eine freie Beschäftigung (§ 3) als selbstständige Erwerbsquelle ausüben wollen, haben sich unter Beibringung ihres Tauffcheines, wenn sie in dem Orte, in welchem sie die Beschäftigung ausüben wollen, oder ihres Passes, wenn sie anderswoher gebürtig sind, und unter Angabe des Standortes der auszuübenden Beschäftigung lediglich bei

der politischen Obrigkeit des zuständigen Bezirkes zu melden, welche mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen und sie in die Vormerkung über freie Beschäftigungen einzutragen hat.

§ 65. Aller Orten, wo in dem obigen Verzeichnisse (§ 2) aufgezählte Gewerbe bisher als freie Beschäftigungen ausgeübt worden sind, hat es dabei zu verbleiben.

§ 66. Die Ausübung der freien Beschäftigungen unterliegt übrigens ebenso, wie jene der Gewerbe, den Erwerbsteuer-Vorschriften und den Vorschriften der Sanitäts-, Bau-, Feuer-, Wasser-, Schifffahrts-, Censur-, Markt- und Gewerbe-Polizei-Ordnungen überhaupt.

§ 67. Alle Beschäftigungen der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit, insofern sie sich auf die Erzeugung und Veräußerung roher Stoffe beziehen, sowie alle häuslichen Beschäftigungen, welche sich mit der Umgestaltung und Verarbeitung der Stoffe zum eigenen Gebrauche befassen, stehen, insofern dies nicht durch andere Vorschriften beschränkt ist, Jedermann, der sie zu betreiben in der Lage ist, vollkommen frei und unterliegen nicht den oben (§. 64) vorgezeichneten Bedingungen.

Das dem Gesetzentwurfe beigeschlossene Verzeichniß der Gewerbe lautet:

1. Abdecker (Wasenmeister). 2. Apotheker. 3. Bäcker. 4. Bandage- und Bruchbandmacher. 5. Baumwollweber A. 6. Bierbrauer. 7. Bleiplatten- und Bleiröhren = Erzeuger A. 8. Branntweinbrenner und Destillateure (Branntwein-, Liqueur-, Kofoglo- und Köllnerwasser-Erzeuger, Destillateure aromatischer Geister, Wässer und ätherischer Oele und Parfumeure) A. 9. Brunnenmacher. 10. Buchbinder. 11. Buchdrucker. 12. Büchsenmacher und Büchsenhäfter. 13. Chemische Waaren-Erzeuger (Mannsieder, Berlinerblau-, Blaufarb-, Bleiweiß-, Bleizucker-, Farben-, Flamme- und Kienruß-, Frankfurter Schwärze-, Salmiak-, Scheidewasser-, Vitriolöl-, Weineinschlag-, Zündhölzchen-, Zündhütchen- und Knallpulver-Erzeuger. 14. Chirurgische Gewerbe. 15. Chirurgische Instrumentenmacher. 16. Chocolademacher. 17. Darmsaitenmacher. A. 18. Drechsler. 19. Drucker (Barchent-, Baumwollwaaren-, Seidenwaaren-, Tüchel-, Wollenszeuge-, Zig-Drucker.) 20. Dürrekräuter-, Händler mit frischen oder getrockneten Arznei- und Giftpflanzen. 21. Eisen- und Stahlarbeiter — 1. Classe (Großzeug- und Schneid-Schmiede): Hackenschmiede, Hammer-, Klingenschmiede, Knittelschmiede, Krantmesserschmiede, Reismesserschmiede, Sägeschmiede, Schaffschermesmiede, Schrottschmiede, Schwertschmiede, Senfenschmiede und Hämmer, Strohmesserschmiede. — 2. Classe (Feinzeug- und Stahl-Schmiede): Ahschmiede, Drahtzieher (Fein- und Scheiben-), Feilenhauer, Maultrommelmacher, Messerschmiede, Rohrschmiede, Scherenschmiede, Stahlarbeiter und derlei Fabrikanten, Zeug- und Zirkelschmiede. — 3. Classe (Schloß-, Eisen- und Blechschmiede): Blech- und Pfannenschmiede, Nagel- und Zweischmiede, Schlosser, Sporer, Striegelmacher, Windenmacher. — 22. Essigfieder und Essighändler A. 23. Färber (Fell- und Nestel-, Kunst-, Schön-, Schwarz-, Seide-, Tuch-, Waid-, Woll-Färber. 24. Faßbinder (Böttcher, Binder). 25. Feuerwerker (Raketennmacher). 26. Fleischhauer. 27. Geschirrbrenner (Fayence-, Majolika-, Porzellan-, Schmelztiegel-, Schwarz- und Weißgeschirr-, Steingut-Erzeuger) dann Hafner oder Töpfer. 28. Glaser. 29. Glas- und Spiegelerzeuger. 30. Gold- und Silberarbeiter (Galanterie-Arbeiter in edlen Metallen und Steinen, Goldschmiede und Juweliere). 31. Gold- und Silber-Drahtzieher. 32. Gold- und Silber-Plättner, Spinner und Goldschläger. 33. Großhändler (§. 6. d) 34. Gürtler (Argent-Haché und Bronze-Arbeiter, Gelb-, Roth- und Glockengiesser, Packfong-

Arbeiter, Messing-, Streck- und Walzwerk-Unternehmer, Leon'sche Draht-Verfertiger). 35. Handelsleute förmliche (§. 6. c) mit Buchhändlerwaaren (Buchhändler, Antiquarbuchhändler), Eisenwaaren, Galanteriewaaren, Hutsepperwaaren, Kunstwaaren (Kunst- und Musikalienhändler), Currentwaaren, Kurz- und Weißwaaren, Lederwaaren, Leinwandwaaren, Materialwaaren, Nürnbergerwaaren, Rauch- (Pelz)waaren, Seide und den sogenannten infartirten Artikeln. Seidenzeugwaaren (reichen und schweren), Spezereiwaaren, Tuchwaaren. Vermischte Waaren. 36. Handschuhmacher. 37. Hautschändler (§. 6, b) B. 38. Hufschmiede. 39. Hutmacher (Fitz-Hutmacher). 40. Kaffeesurrogat-Erzeuger A. 41. Kammacher. 42. Kartenmaler. 43. Klempner und Spängler. 44. Krämer (§. 6, a) B. 45. Kupferdrucker. 46. Kupferhammer-, Kupfer- Walz- und Streckwerk, Kupferdrahtzug-Unternehmer und Kupferschmiede. 47. Kurfschmiede. 48. Kürschner. 49. Lebzelter. 50. Lederer (Roth-, Sämisch-, Weißgärber) und Pergamentmacher. 51. Leihbibliothek-Unternehmer B. 52. Maurer. 53. Müller (Alle Unternehmer von Farbholz-, Fournier-, Getreide-, Gyps-, Krapp-, Lohe-, Papier-, Säge-, Schiff-, Stampf- und Walkmühlen). 54. Musik-Instrumentenmacher (Blas-, Lauten-, Geigen-, Orgel- und Clavier-Instrumentenmacher). 55. Radler. 56. Perrückenmacher. 57. Pefschier- und Siegelstecher. 58. Pflasterer. 59. Pofamentierer. 60. Rauchfanglehrer (Schornsteinfeger). 61. Riemer. 62. Ringel- und Ketten- schmiede. 63. Sattler. 64. Schankgewerbsleute (§. 5, c) Bierhäntler (Bierwirth), Branntweinschänker (Branntweiner), Gast- und Einkehrwirthshaus-Unternehmer, Restaurateure und Tracteurs, Kaffeehaus-Unternehmer, Weinschänker (Weinwirth). 65. Schminke-Erzeuger. 66. Schneider. 67. Schuster und Zischmenmacher. 68. Schwertfeger und Langmesserschmiede. 69. Seidenzeugmacher. 70. Seiler. 71. Spalter- und Papiertapeten-Verfertiger. 72. Steindrucker (Lithographen). 73. Steinmeße. 74. Stufatorer. 75. Tapezierer. 76. Tischner. 77. Tischler. 78. Transport-Gewerbsleute (§. 5, d) Lohnkutscher (Fiaker, Linienwagen, Landkutscher, Gesellschafts- und Stellwagen-Unternehmer) Schiffer und Schiffmeister. 79. Trödler (Tandler) und Bilderhändler. B. 80. Tuchmacher. 81. Tuchsheerer. 82. Uhrgehäusmacher. 83. Uhmacher. 84. Wachszieher. 85. Wachsleinwand und Wachstaffelmacher. 86. Wagner. 87. Ziegelbrenner A. 88. Ziegelbeder. 89. Zimmerleute. 90. Zingießer. 91. Zuckerbäcker, Mandoletti- und Pastetenbäcker. 92. Zuckerraffineure A.

Anmerkung. Die mit A. bezeichneten Gewerbe gehören zu denjenigen, bei welchen, insoferne sonst den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet wird, die Nachweisung von Servirjahren zur Erlangung eines Befugnisses nicht erforderlich ist. Die mit B bezeichneten Gewerbe gehören zu denjenigen, bei welchen weder Lehr-, noch Servirzeit erforderlich ist, um zu deren selbstständiger Ausübung ein Befugniß gegen sonstige Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen zu erlangen.

Dem hochinteressanten *Motivenberichte* zu diesem Gesetzentwurfe entnehmen wir folgende besonders bemerkenswerthe Stellen.

Ueber das Hauptprincip des Gesetzes:

„Da es nun eben so wenig thunlich wäre, ein Verzeichniß aller freien Beschäftigungen zu verfassen, als dieselben den Förmlichkeiten der Befugniß-Verleihung zu unterwerfen, und durch eine solche Beschränkung störend in die Nahrungswege einer höchst zahlreichen Erwerbsklasse im Staate einzugreifen, so hat man sich (§ 2) darauf beschränkt, ein Verzeichniß der eigentlichen Gewerbe, d. i. derjenigen Erwerbszweige der Industrie anzufertigen, zu deren selbstständiger Ausübung Befugnisse erforderlich sind, welche nur gegen Erfüllung gesetzlich bestimmter Bedingungen ertheilt werden dürfen, und in dem § 3 ist der Grund-

satz ausgesprochen, daß die in dem Verzeichnisse der Gewerbe nicht enthaltenen Erwerbszweige der Industrie zu den freien Beschäftigungen gehören.

Dieser Grundsatz entspricht dem natürlichen Rechte des Menschen, alles dasjenige zu thun und zu unternehmen, was nicht verboten ist. Ursprünglich waren alle Erwerbszweige frei. Im Staatsverbande kann rechtlich nur derjenige Erwerb beschränkt werden, der entweder aus öffentlichen Rücksichten oder wegen Störung eines Privatrechtes beschränkt werden muß. Wo weder der eine noch der andere Fall nachgewiesen werden kann, würde jede weitere Beschränkung von Seite der Staatsverwaltung nur als eine ungerechte Begünstigung des Monopols auf der einen, und als ein indirecter Zwang zum Müßiggange, zur Noth, und in der Folge zu Verbrechen, auf der andern Seite sich darstellen, und in dieser letzteren Beziehung um so bedenklicher erscheinen, als insbesondere bei einem länger dauernden Frieden die Bevölkerung im Staate unaußhaltbar zunimmt, und je mehr ein Theil dieser Bevölkerung durch unnöthige Beschränkungen von der Ergreifung redlicher Erwerbszweige zurückgehalten wird, desto mehr die Ruhe und Sicherheit des Staates gefährdet ist. Eine richtige Auffassung des oben angedeuteten Grundsatzes erleichtert und vereinfacht den Entwurf des neuen Gesetzes. Da bei demselben wohl keine Rede davon sein kann, Beschränkungen, welche nicht bereits bestehen, neu einzuführen, und somit einen Rückschritt in der Gesetzgebung zu machen, so kann es nur auf die Frage ankommen: Was ist gegenwärtig beschränkt, und was soll von den gegenwärtigen Beschränkungen beibehalten werden? Bei einer umfassenden Lösung dieser Frage fällt alles Dasjenige weg, was als kein Gegenstand eines Gesetzes dem freien Willen und der Privatindustrie eines jeden Staatsbürgers überlassen bleiben muß.“

Die Bedingungen zur Erlangung der Gewerbsbefugnisse bildeten den Gegenstand besonders langwieriger Verhandlungen im Schoße der Commission. Ueber die Nothwendigkeit des Nachweises von Lehr- und Servirjahren für die Gewerbswerber heißt es im Motivenberichte:

„Es besteht kein bestimmtes Gesetz, welches von den Befugnißwerbern eine bestimmte Anzahl von Gesellenjahren fordert. Insbesondere wurde mit dem Hofdecrete vom 21. August 1831 angeordnet, bei der Ertheilung einfacher Befugnisse, die in der Absicht eingeführt worden sind, um die Hindernisse, welche mit dem zunftgemäßen Betriebe eines Gewerbes verbunden sind, zu beseitigen und geschickten Arbeitern den Zugang zu nützlichen Gewerben zu erleichtern, keine zu strengen Anforderungen zu machen. Mit Rücksicht auf das in dem allerhöchsten Cabinetschreiben vom 4. Februar 1835 als Grundsatz vorgezeichnete Erforderniß, daß der Bewerber sich durch einige Zeit als Hilfsarbeiter verwendet haben soll, und um der Willkür der gewerbeverleihenden Behörden bei den Anforderungen der Nachweisung von Gesellenjahren durch eine genaue Bezeichnung dieses Erfordernisses vorzubeugen, erschien die Festsetzung eines Minimums der Servizeit unumgänglich erforderlich, und die Anforderung von wenigstens drei Jahren vollstreckter Dienstzeit um so weniger zu streng normirt, als den Behörden bei der Nachweisung anderer rüchsigwürdiger Verhältnisse selbst die Dispens dieser Anzahl Jahre eingeräumt ist. In älteren Zeiten wurde außer der Lehr- und Servizeit auch die Nachweisung von Wanderjahren gefordert. Allein von dieser Nachweisung ist es in der neueren Zeit ganz abgekommen. In es wurde sogar in der neuesten Zeit die Frage in Anregung gebracht, ob das Wandern der inländischen Gesellen

in das Ausland nicht ganz zu verbieten wäre? wogegen sich jedoch die Mehrzahl der vernommenen Länderstellen, die k. k. vereinte Hofkanzlei und die k. k. allgemeine Hofkammer auf das Bestimmteste erklärt haben. Auf die Nachweisung der Lehrjahre wird verzichtet, wenn der Bewerber das Handwerk zwar nicht ordentlich erlernt, aber auf eine andere Art hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und erprobt hat; denn die Frage: ob der Bittsteller eine zünftige Profession erlernt hat, ist ganz überflüssig, wenn er Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt, das Gewerbsproduct zu verfertigen und die erforderliche Fähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes durch eine Probe nachweisen kann. (Hofdecrete vom 15. Januar 1734 und 12. Juli 1831.) Es unterliegt insbesondere keinem Anstande, die Nachsicht der Lehrjahre solchen Personen zu gewähren, welche zur Erlangung technischer Gewerbskenntnisse den diesfälligen Vorlesungen an polytechnischen Instituten mit gutem Erfolge beigewohnt haben, indem gerade eine derlei höhere Vorbildung der Emporbringung der Industrie nur förderlich sein kann. (Hofdecret vom 1. Juni 1831.) Auch von der Nachweisung der Gesellenjahre findet, insofern die Gewerbs-Fähigkeit auf eine andere Art befriedigend dargethan wird, eine Nachsicht statt, welche den Länderstellen zusteht. (Cabinetsschreiben vom 24. Januar 1800 und 11. Januar 1810 (§ 3). In dem, dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse sind übrigens diejenigen Gewerbe ersichtlich gemacht, bei welchen überhaupt keine Servir- oder keine Lehr- und Servirzeit zu erfordern ist.“

In Betreff der Berechtigung der Frauen, der Ausländer und der Israeliten zum Gewerbebetriebe wird in dem Motivenberichte Folgendes bemerkt:

„Hinsichtlich der Frauenspersonen hat man keinen Grund gefunden, sie von dem selbstständigen Betriebe der Gewerbe, wozu sie oft geschickter sind, als die Männer, ja wie z. B. zur weiblichen Putz- und Kleidermacher-Arbeit, sich sogar besser eignen, auszuschließen, und es werden auch gegenwärtig häufig Gewerbsrechte an Frauenspersonen verliehen. Da die Dispens von den Lehr- und Servirjahren gesetzlich eingeführt ist, und selbst der Beweis einer ausgezeichneten Geschicklichkeit durch andere Beweismittel hergestellt werden kann, so sind die Hindernisse, welche sich dem selbstständigen weiblichen Gewerbebetriebe entgegenstellen könnten, ohnehin beseitigt. Gewerbe, wozu mehr männliche Stärke als Geschicklichkeit der Hände gehört, werden ohnehin von dem weiblichen Geschlechte nicht ergriffen werden, wie die Erfahrung derjenigen Staaten beweiset, in welchen eine vollständige Gewerbefreiheit eingeführt ist. Um indessen allen möglichen diesfälligen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, hat man (§ 9) der Bestimmung der Nichtausschließung der Frauenspersonen von dem Betriebe der Gewerbe, den Beisatz, für welchen dieselben geeignet sind, hinzugefügt. Die minderen Stimmen (Hofrätthe Radherny und Otto) erachteten zwar, daß dieser Beisatz füglich weggelassen werden könne, allein die sämmtlichen übrigen Stimmen erklärten sich für diesen Beisatz, da es doch Gewerbe gibt, für welche Frauenspersonen nicht geeignet sind, und von welchen sie des Anstandes und der Sittlichkeit halber ausgeschlossen bleiben müssen.“

„Hinsichtlich der Ausländer ist nach Inhalt des Hofdecretes vom 29. Juli 1813 eine Entlassung derselben von der auswärtigen Behörde, oder eine Auswanderungs-Bewilligung, wenn nicht besondere Staatsverträge mit irgend einer Macht etwas Anderes bedingen, nicht zu fordern. Nach Inhalt des Hofdecretes vom 8. September 1814 ist für jene Ausländer,

welche bereits nach den Bestimmungen des § 29 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, zur Erlangung des Bürgerrechtes die Einholung der bis dahin üblich gewesenen Dispens von der auswärtigen Geburt nicht mehr erforderlich. Nach Inhalt einer a. h. Entschliesung vom 10. November 1821 bedarf es für Gewerbeverleihungen an Ausländer weder eines neuen, den 29. § des B. G. B. beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservations-Clausel in den Verleihungs-Decreten, wohl aber ist nach Inhalt des Hofdecretes vom 22. März 1832 bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes an solche der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartell-Conventionen bestehen, vorläufig die Beibringung des Auswanderungs-Consenfes, oder eine glaubwürdige Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht zu fordern. Ueber die Frage insbesondere, ob nicht den Ausländern der Zutritt zu den Gewerben zu erschweren wäre? hat sich die k. k. allgem. Hofkammer in ihrem Protokolls-Auszuge vom 5. December 1834 an die k. k. vereinte Hofkanzlei einverständlich mit den einvernommenen Unterbehörden, auf das Bestimmteste gegen jede weitere Beschränkung oder Erschwerung des Zutrittes der Ausländer zu den Gewerben erklärt. Alles was man dießfalls bei dem vorliegenden Entwurfe (§ 10) berücksichtigen zu können erachtete, ist nebst der weiter unten (§§ 17 und 18) erörterten Ausschließung der Ausländer von dem Betriebe der Krämerei und des Hausirhandels die hier beigefügte Bedingung, daß Ausländer, für welche nicht besondere Gründe der Rücksicht ihrer Servirzeit sprechen, nebst den sonst vorgeschriebenen Eigenschaften, eine im Inlande zugebrachte dreijährige Servirzeit nachzuweisen haben. Diese Probezeit dürfte dazu dienen, sich eine beruhigende Ueberzeugung von dem moralischen Charakter ausländischer Befugnißwerber zu verschaffen.“

„Hinsichtlich der Israeliten hat man sich aus Anlaß der vorliegenden Aufgabe nicht berufen gefunden, dießfalls eine Reform der für dieselben geltenden politischen Landesgesetze in Anregung zu bringen, und sich daher (§ 11) darauf beschränkt, auf dieselben hinzuweisen.“

Wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, rief namentlich die Festsetzung der Handlungsfonds lebhafteste Debatten im Schoße der Commission hervor; es heißt im Berichte:

„Zur Erlangung von förmlichen Handlungs-Befugnissen hat man außer den allgemein persönlichen Eigenschaften nur für die Haupt- und Residenzstadt Wien, für deren Vorstädte und für die Provinzial-Hauptstädte eine Fondsausweisung vorzuschreiben erachtet. Das Hofdecret vom 30. März 1776 spricht § 2 die Verpflichtung zur Fondsausweisung bloß für die Hauptstädte aus, wo Mercantil- und Wechselgerichte ihren Sitz haben. Hiernach ist sich auch bisher in der Praxis benommen, und von Handlungen in den Landstädten und auf dem flachen Lande keine Fondsausweisung gefordert worden. Für das Anmaß des Fonds hat man ein Minimum, u. z. für die Haupt- und Residenzstadt Wien 8000 fl., für deren Vorstädte und die Provinzial-Hauptstädte 4000 fl. festsetzen zu sollen erachtet, indem es zu vielen Schwierigkeiten unterliegen würde, nach verschiedenen Classen von Handlungen und deren Werthsabstufungen, die sich mit den Zeitverhältnissen so oft ändern, verschiedene Fondsbeträge zu bestimmen. Hofrath Esch war der Meinung, daß nur ein einziger allgemeiner Betrag als Minimum anzunehmen wäre. Wolle ein Handelsmann mehr ausweisen, so sehe es ihm

immerhin frei. Der Referent, Hofrath Anton v. Krauß, mit welchem sich Hofrath Schwarzhuber einverstanden erklärte, getraute sich jedoch hinsichtlich der Fondsausweisungen, welche für die Classenhandlungen in der Haupt- und Residenzstadt Wien bisher vorgeschrieben waren, nicht abzugehen. Das Hofdecret vom 27. März 1760 schreibt für die Seidenzeug-Handlungen in Wien einen Fond von 12.000 fl., für die Material-, Current-, Galanterie- und Tuchwaaren-Handlungen 10.000 fl., für die Specerei-, Weiß- und Kurzwaaren, für die incartirten Seiden-, Nürnberg-, Hutstapper- und Leder-Handlungen 8000 fl. und für die Leinwand-Handlungen 4000 fl.; das Hofdecret vom 29. Mai 1792 für die Eisen-Handlungen in der Stadt Wien 8000 fl. und in den Vorstädten 4000 fl.; das Hofdecret vom 27. Januar 1802 für die Rauchwaaren-Handlungen einen Fond von 12.000 fl.; die Buchhändler-Ordnung vom Jahre 1806 für die Buchhandlungen in Wien einen Fond von wenigstens 10.000 fl. und für die übrigen Städte von wenigstens 4000 fl. und §. 9 für die Antiquar-Buchhandlungen in Wien von wenigstens 4000 fl. und in den übrigen Städten mit der Hälfte dieser Summe, und das Hofdecret vom 14. December 1786 für die Kunsthandlungen einen Fond von 3000 fl. vor. Alle diese Fonds sind nach der a. h. Entschließung vom 24. Februar 1827 in Conventions-Münze auszuweisen. Durch die Zurückführung dieser Fonds auf einen allgemeinen Betrag von 8000 fl. würde die bisherige Fondsausweisung mehrerer Classenhandlungen in Wien bedeutend herabgesetzt, und bei anderen erhöht, die Buchhandlungen mit den Antiquar-Buchhandlungen, die Leinwand- und Eisenhandlungen mit den Seidenzeug- und Rauchwaaren-Handlungen, Handlungen, die bei weitem keinen so kostspieligen Waarenverlag erheischen, mit solchen, welche ohne beträchtliche Fonds nicht betrieben werden können, in eine und dieselbe Fondscasse vermengt. Referent besorgt eine ungünstige Stimmung des hiesigen Handelstandes, wenn eine solche Maßregel verfügt werden sollte, und eine zu große Erleichterung des Zutritts unvermöglischer und leichtsinnig speculirender Handlungs-Unternehmer zu den bedeutendere Fonds erfordernden Handlungsclassen und Mißbrauch des Crediten. Entweder haben die Fondsausweisungen einen praktischen Nutzen oder nicht. Im letzteren Falle müßten sie ganz abgestellt werden. Nimmt man jedoch das Erstere an, so ist es wenigstens in der Haupt- und Residenzstadt Wien, wo wegen der größeren Ausdehnung des Absatzes aller Classen des Detailhandels bedeutendere Fonds als in den Provinzial-Hauptstädten erforderlich sind, unvermeidlich, gewisse Fondsabstufungen anzunehmen, welche sich nach dem höheren oder niederen Maßstabe des nöthigen Waarenverlages und Assortiments der verschiedenen Classenhandlungen zu richten haben. Diese Fondsabstufungen sind seit vielen Decennien bei den Wiener Handlungen eingeführt, es sind keine Klagen dagegen vorgekommen, und es wird sich fortan darnach benommen. Referent kann sich hiernach nicht überzeugen, daß eine Aenderung in diesen Verhältnissen wünschenswerth oder nothwendig wäre. Nur der Erhöhung des Fonds der Kunst- und Musikalien-Handlungen in Wien von 3000 fl. auf 8000 fl. glaubt Referent aus nachstehenden Gründen vollkommen beistimmen zu können. Die Kunsthandlungen sind schon in Gemäßheit des Hofbescheides vom 15. Januar 1787 berechtigt, nebst Kupferstichen und Zeichnungen auch kostspielige Bücher mit Kupfern, dann Farben, Gemälde, Kunstwerkzeuge, optische, physikalische und

mathematische Instrumente, wie auch Zeichnungs-Requisiten zu führen. Sie haben seither noch den beträchtlichen Handel mit Musikalien, Landkarten und musikalischen Instrumenten sich beigejellert. Die zu den meisten der eben erwähnten Gegenstände erforderlichen Kupferplatten, sowie der Arbeitslohn der Kupferstecher und Kupferdrucker ist gestiegen, und zum Betriebe eines solchen Geschäftes ein höheres Capital unumgänglich erforderlich. Ueber Ansuchen der hiesigen Kunst- und Musikalien-Handlungen haben bereits die n. ö. Behörden den Antrag auf eine solche Erhöhung gestellt, welche auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen dürfte. Die übrigen Stimmen fanden jedoch in diesen Bemerkungen des Referenten umföweniger Grund, von ihrer Ansicht abzugehen, als die dermalige Verschiedenheit in dem Ausmaß der Fondsausweise nur in den wenigsten Fällen durch die Gattung der Handlungen gerechtfertigt erscheint, und es übrigens allgemein bekannt ist, daß die Fondsausweise nur sehr geringen Nutzen gewähren. — So wie die Landesfabriken die höchste Stufe der Gewerbe im engeren Sinne, so bildet der Großhandel die höchste Stufe der Handlungsgewerbe. Dieser Zweig des Handels ist für den Staat von der höchsten Wichtigkeit. Von seinem aufrechten Betriebe hängt ein großer Theil der Wohlfahrt der Handelsverhältnisse des Staates im Inneren und Aeußeren ab, und er hat daher auf dessen vorzüglichen Schutz gegründeten Anspruch. Der Staat muß dagegen auch von dem Unternehmer einer Großhandlung eine desto größere Garantie für den aufrechten Betrieb seiner Unternehmung verlangen. Alle Stimmen haben sich daher auch in der Festsetzung der im 20. § des Entwurfes ausgemittelten höheren Fondsausweisung vereinigt.“

Besonders charakteristisch ist die Thatsache, daß in diesem Gewerbe Gesetze zwar an der Erbringung des Befähigungsnachweises für die Ausübung der Handwerke festgehalten, gleichzeitig aber jeder Zunft- und Gremialzwang für aufgehoben erklärt werden sollte. Die Commission begründet die diesfalls in das Gesetz (Schlußalinea des § 32) aufgenommene und von uns weiter oben wörtlich reproducirte Bestimmung in ihrem Berichte in eingehender Weise:

„Die zu § 32 cc beigelegte Klausel, daß die Gewerbsbefugniß-Inhaber nicht verpflichtet sind, sich in eine bestehende Zunft oder Innung einverleiben zu lassen, gründet sich auf folgende Betrachtungen: Jeder Zwang, welcher, ohne durch öffentliche Rücksichten geboten zu sein, irgend einer Classe von Staatsbürgern auferlegt wird, ist an und für sich verwerflich, indem er in Privatrechte störend eingreift. Welche öffentliche Rücksichten aber einen solchen Incorporationszwang gebieten sollten, ist nicht wohl abzusehen. Die Existenz der Zünfte ist nicht dabei gefährdet, denn die Mehrzahl der Gewerbsgenossen wird sich ohne Zweifel nach wie vor, in die Zunftgenossenschaft einverleiben lassen, um im Alter die durch dieseble gesicherte Versorgung, nach dem Tode die Versorgung der Witwen und Waisen, und nebstdem die Vorzüge der Zunftgenossen zu erlangen. Für diese ist der Zwang ohnehin unnöthig. Es können jedoch Fälle eintreten, wo ärmere aber geschickte Gewerbsgenossen, besonders gleich zu Anfang ihres Gewerbsantrittes, nicht hinreichende Geldmittel besitzen, um nebst den übrigen damit verbundenen Auslagen die Incorporations-Taxen zu bestreiten. Diese werden ungeachtet des Bestihes der ausgezeichneten Eigenschaften und aller Erfordernisse zur Erlangung eines Meisterrechtes an derselben durch den Incorporationszwang offenbar gehindert. Es können Fälle eintreten, wo bei der einen oder anderen Zunft die Vermögens-Verwaltung derselben nicht durch

redliche Hände besorgt wird. Durch den Incorporirungs-Zwang wird manchem soliden Meister, der sonst seine Sparpfennige besser zu verwenden wüßte, der wirklich drückende Zwang auferlegt, zu den Unfügen und Unordnungen der Zunftlade, gegen seine bessere Ueberzeugung beizusteuern. Mit Klagen und Beschwerden ist nicht immer auszulangen. Nicht selten ladet sich der Gewerbsmann dadurch vielmehr den Haß und die Verfolgung seiner Zunftgenossen auf. Die Controle gegen Unfüge und Mißbräuche der Zunftlade ist übrigens nicht so leicht zu bewirken. Es können Fälle eintreten, wo ein Befugnißwerber durch eine neue Erfindung, durch besondere Fortschritte in seinem Fache und durch ausgezeichnete Geschicklichkeit sich den Neid, den Haß, die Verfolgung seiner Gewerbsgenossen zugezogen hat. Es bleibt immer eine harte Sache, einen solchen Gewerbsmann zu zwingen, gegen seinen Willen in eine Genossenschaft einzutreten, deren Neckerereien er immerfort ausgekehrt ist. Es können mit einem Worte so manche Fälle eintreten, welche der Privateconvenienz des Einzelnen die Incorporirung in eine Zunft nicht zuzugend erscheinen lassen, und ein diesfälliger Zwang erscheint in mehrfacher Beziehung als eine gehässige Sache.“

Bezeichnend ist es ferner in hohem Grade, daß bei uns schon in der Mitte der Vierziger-Jahre der vernachlässigte Zustand des Lehrlingswesens als das Grundübel erkannt wurde, an dem der Organismus des Handwerkes am schwersten leide. Die Commission beschäftigte sich daher auch ebenso eingehend, als gewissenhaft mit der Lehrlingsfrage.

„Je mehr die Gesetzgebung von den Gewerbetreibenden fordert, desto dringender wird ihr aber auch die weitere Obforge angelegen sein, daß die physische, moralische und intellectuelle Ausbildung der heranwachsenden Generation dieses Standes in jeder Beziehung vorwärts schreite und gleichen Schritt mit den Anforderungen der Gesetzgebung halte. Zwei Hauptmomente sind es, welche die Gesetzgebung vor Allem zu beachten hat, um diesem wichtigen Zwecke näher zu kommen; nämlich die intellectuelle Vernachlässigung der Lehrjungen bei den dem Zunftverbände unterliegenden Gewerben und die physische und moralische Vernachlässigung derselben bei den Fabriken. Bei den ersteren wird gewöhnlich auf ihre Ausbildung wenig geachtet; sie sind dem harten und rohen Verfahren der Meister und Gesellen, die meistens in gleicher Rohheit aufgewachsen, ausgesetzt, auf ihre Ausbildung im Gewerbefache selbst, dem sie sich widmen, wird wenig oder gar nicht gesehen, sie werden häufig zur Aushilfe in gewissen mechanischen Verrichtungen, zu häuslichen und medicinischen Arbeiten verhalten. Die physische und moralische Vernachlässigung der Kinder in den Fabriken, ihre übermäßige Anstrengung und dadurch hervorgebrachte Verkrüppelung und moralische Herabwürdigung ist schon oft und wiederholt von Sachkennern und Menschenfreunden ernstlich zur Sprache gebracht worden. Die österreichische Gesetzgebung war von ältesten Zeiten her sorglich bemüht, durch weise Gesetze und Anordnungen diesen Uebelständen vorzubeugen. Alle diesfälligen Vorschriften in dem vorliegenden Entwurfe, bei welchem es sich um die Ausmittlung eines Gewerbe-Concessions-Gesetzes, und nicht um das Detail der verschiedenen Gewerbe-Polizei-Ordnungen handelt, wieder zu reasummiren, hat man nicht angemessen gefunden, sondern sich vielmehr auf eine diesfällige allgemeine Hinweisung zu beschränken erachtet, und es dürfte sich bei der zur Ausübung des neuen Gesetzes an die Länderstellen zu erlassenden Instruction vorbehalten werden, dieselben zu einer Zusam-

menstellung dieser Vorschriften aufzufordern, welche sodann nach einer vorläufigen Revision derselben mit Rücksicht auf die verschiedenen Länderverhältnisse in jeder Provinz besonders bekannt zu machen wäre. Nur einen Gegenstand, nämlich die Lehrcontracte, hat man hier bei den allgemeinen Pflichten der Gewerbsleute berücksichtigen zu sollen geglaubt, weil man diesfalls in der österreichischen Gesetzgebung noch eine Lücke gefunden hat. Dort wo Zünfte bestehen, geben zwar meistens die Zunftartikel, welche ihnen von den Landesfürsten ertheilt wurden, an die Hand, wie sich rücksichtlich des Lehrgeldes, der Lehrzeit, der Bürgschaft für den Lehrling, und der diesfälligen Nebenbedingungen zu halten sei. Mit den auch im vormaligen Deutschen Reiche in Gesetzkraft getretenen Zunftgeneralien vom 19. April 1732, den für die böhmischen Provinzen erlassenen Handwerkspatenten vom 16. November 1731 und 5. Januar 1739 und den für Innerösterreich und Galizien erschienenen Generalien vom 21. Juni 1732 und vom 9. Mai 1778 wurden außer der Aufnahme bei der Zunft und der Bestehung einer verhältnißmäßigen Probezeit blos einzelne, auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr passende Bestimmungen über die Höhe des Lehrgeldes vorgeschrieben. Sollte ein Junge das Lehrgeld zu bezahlen nicht vermögen, so hat er ein Jahr über die gewöhnlichen Lehrjahre länger in der Lehre zu bleiben, und hierdurch das Lehrgeld zu vergüten. (General-Zunftartikel für Böhmen vom 5. Januar 1739, Art. 3. und Handwerkspatent für Galizien vom 9. Mai 1778, Art. 6). Die für den Lehrling zu leistenden Verbürgungen (Cautionen) sollen in den österreichischen Staaten, leidentlich und nicht gerade im baren Gelde erlegt werden, indem es hinreicht, solche durch Bürgen sicher zu stellen. Wenn aber ein tauglicher Lehrjunge damit nicht aufkommen könnte, so hat die Obrigkeit dieselben zu mäßigen oder nach Beschaffenheit der Umstände ganz nachzusehen. (Handwerkspatente für die deutschen und böhmischen Provinzen Art. 13; galizisches Patent, Art. 2) Da aber das Bestehen ordentlicher Lehrcontracte nicht nur ein Mittel zur Erleichterung der Entscheidung der aus dem Lehrverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, sondern auch zur Beförderung der Ausbildung der Lehrlinge sich darstellt, so verordnet das Hofkanzleidecret vom 26. October 1786 für Böhmen, daß die Inhaber der Cattun- und Leinwanddruckereien mit den Eltern und Vormündern der aufzunehmenden Lehrjungen nach einer angemessenen Probezeit ordentliche Contracte abschließen und sich verbindlich machen sollen, gedachte Lehrjungen vollkommen auslehren und solche nicht vor der Zeit ohne wichtige Ursache entlassen zu wollen. Die Stimmenmehrheit der Commission fand es für nothwendig, solche Lehrcontracte allgemein einzuführen. Es könnte bei der Instruction darauf gedacht werden, Formularien für solche Contracte auszumitteln, welche sodann bei jedem einzelnen Falle, wo nicht besondere Bedingungen stipulirt werden wollten, nur mit einigen wenigen einzelnen Daten ausgefüllt und unterschrieben zu werden bedürften. Die allgemeine Einführung solcher Contracte dürfte keiner Schwierigkeit unterliegen, und das Schicksal der Lehrlinge nicht mehr in einem so unbeschränkten Maße wie bisher der Willkür der Lehrherren überlassen bleiben. Die minderen Stimmen (Hofräthe Radherny und Orto), welchen auch der Hofkammerräthepräsident vollkommen bestimmt, waren dagegen der Ansicht, daß in dem vorliegenden Entwurfe die Bestimmung wegen der Lehrverträge wegzubleiben hätte. Es seien bereits früher von der niederösterreichischen Regierung Weisungen wegen Einführung von Lehrcontracten erlassen worden, gegen welche vielseitige Beschwerden eingelaufen sind, so daß diese Weisungen von Seite der Hofstellen reformirt werden mußten. Durch Lehrverträge würden Conflicte zwischen den Justiz- und politischen Behörden entstehen; der Staat müsse

solche Verträge dem freien Uebereinkommen zwischen den Lehrherren, Eltern und Vormündern überlassen; eine diesfällige allgemeine positive Bestimmung habe bis jetzt nicht bestanden und werde auch in Zukunft nicht nöthig sein; das gegenwärtige Gesetz beziele einen Schritt vorwärts zu einer freieren Behandlung der Gewerbe; wo die Gewerbe frei sind, bestehen auch keine Lehrverträge, welche vielleicht zuvor nöthiger gewesen wären als jetzt.“

Die zu so vielen Klagen Anlaß bietenden Gebrechen und Mißstände, welche sich fast Jedem fühlbar machten, der um die Verleihung eines Gewerbes in Oesterreich einschritt — Uebelstände, die erst durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 beseitigt worden sind — werden in dem Motivenberichte mit besondererer Schärfe gekennzeichnet und gleichzeitig auch darauf hingewiesen, durch Erlassung welcher gesetzlichen Bestimmungen diesem Unwesen abzuhelfen sei.

„Das bisherige Verfahren in Gewerbe-Verleihungs-Angelegenheiten war mit vielfachen Gebrechen verbunden. Die Fälle sind nicht selten, daß Verhandlungen über Befugniß-Verleihungen zwei bis fünf Jahre hinaus verzögert wurden, und der Brodneid der Gewerbsgenossen fand leider nur zu viele Anhaltspunkte in diesen Gebrechen, um manchmal gerade die fähigsten und geschicktesten Befugnißwerber durch Ergreifung aller Recurs-Instanzen hinzuhalten, ja sogar den allerhöchsten Thron mit Beeinträchtigungsklagen zu behelligen, und somit die weniger vermöglichen Gewerbsleute zu Grunde zu richten, bevor sie noch dazu gelangen konnten, ihre Gewerbe selbstständig zu betreiben. Bei der Menge einander oft widersprechender Verordnungen über Gewerbe-Verleihungen fand man Mittel und Wege, den Gegenstand der Recurse zu verdrehen. Noch ist die Bildung des unteren Gewerbestandes nicht so allgemein verbreitet, daß die Gewerbsleute sich mit den Erfordernissen und Formen der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung so genau vertraut zu machen vermochten, um sich in ihren Concessions-Angelegenheiten vor den politischen Behörden selbst vertreten zu können. Es gibt viele unter ihnen, die wohl mit ihrem Webstuhl, mit Hammer und Ambos, mit Maschinen und Werkzeugen, aber nicht so mit dem Schreiben umzugehen wissen. Dadurch waren sie der doppelten Gefahr ausgesetzt, entweder ihre Angelegenheit unrichtig und für ihr Ansuchen nachtheilig darzustellen, oder wenigstens unnöthiger Weise in die Länge zu ziehen, oder in die Hände von Winkelchreibern und Winkelagenten zu fallen, welche nicht immer redlich mit ihnen umgingen und sich allerlei Gelderpressungen erlaubten. Bei manchen Unterbehörden selbst fanden pflichtvergessene Beamte in dem bisherigen Verfahren, welches für die Erledigung der Gewerbe-Angelegenheiten keine gesetzlichen Fristen vorschreibt und auf manchen schwankenden und unbestimmten Grundsätzen beruht, freien Spielraum, solche Angelegenheiten entweder in die Länge hinauszuschieben oder unter allerlei Vorwänden unerledigt zu lassen, wenn sich die Parteien nicht zu anderen Mitteln herbeilassen wollten, ihre Sache zu beschleunigen. Nachdem nun die Bedingungen zur Erlangung der verschiedenen Gewerbs-Befugnisse in dem vorliegenden Entwurfe nach dem Geiste der allerhöchsten Weisung vom 4. Februar 1835 so bestimmt festgesetzt worden sind, daß die Behörden sowohl bei ihrem ersten Ausspruche als im Berufungswege nur auf die Untersuchung und Entscheidung der factischen Frage beschränkt sein werden: ob der Befugnißwerber allen Erfordernissen des Gesetzes entsprochen habe oder nicht, woraus sich dann die Verleihung oder Versagung des Befugnisses von selbst ergeben wird, so wird schon dadurch ein Hauptgrund der bisherigen Gebrechen in dem Verfahren bei Gewerbe-Angelegenheiten beseitigt. Es können nun hiernach Formularien für die

verschiedenen Anbringen um Gewerbe-Befugnisse in Druck gelegt werden, welche die Befugnißwerber nur mit den sie betreffenden Daten auszufüllen brauchen, ohne weiter eine fremde Mitwirkung zur Aufsetzung ihrer Gesuche zu bedürfen. Solche Formularen haben sich bereits bei der Ausführung des Gesetzes über die Verleihung von Erfindungs-Privilegien als sehr zweckmäßig und alle Anstände bei der Verfassung der diesfälligen Gesuche beseitigend, bewährt, und man gedenkt bei der an die Länderstellen wegen Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Instruktion hierauf den gehörigen Bedacht zu nehmen. In den §§ 51 und 52 des Entwurfes hat man die gehörigen Vorsichten wegen Beschleunigung des amtlichen Verfahrens und in dem § 63 die Sicherstellung der Rechtskraft der Gewerbe-Befugnisse in Antrag gebracht. Man hätte außerdem wohl gewünscht, die Recurse gegen Gewerbe-Verleihungen oder wenigstens die suspendirende Kraft solcher Recurse ganz vermeiden zu können. Die im 40. § a) enthaltene Bestimmung, daß der Verlust eines Gewerbe-Befugnisses einzutreten habe, wenn hervorkömmt, daß Jemand ein Befugniß durch Verschweigung eines gesetzlichen Hindernisses oder durch falsche oder verfälschte Zeugnisse erschlichen hat, würde schon zum großen Theil die Bedenken beseitigt haben, welche gegen die Abstellung solcher Recurse angeregt werden könnten. Auch ist es unverkennbar, daß durch Gestattung von Recursen gegen Gewerbe-Verleihungen mit die Ausübung des Gewerbes einhaltender Kraft, der Antritt eines selbstständigen Gewerbes erschwert, und ungeachtet aller gesetzlichen Mittel zur Beschleunigung der Recurs-Verhandlungen, welche in dem 59. und 61. § in Antrag gebracht worden sind, unvermeidlich verzögert, folglich dadurch den Befugnißwerbern so mancher Nachtheil zugefügt werde. Allein man hat andererseits in Erwägung gezogen, daß in der ersten Instanz, bei den Ortsobrigkeiten nämlich, die Beforgung der politischen Angelegenheiten manchmal einem einzelnen Privatbeamten anvertraut ist, und bei der Gewerbe-Verleihung in erster Instanz, ungeachtet der Bestimmtheit des Gesetzes doch manche Parteilichkeit oder Gesetzwidrigkeit eintreten könnte, daß die Parteien selbst in großen Schaden und Nachtheil versetzt werden könnten, wenn ihnen in erster Instanz gleich der Antritt eines Gewerbes gestattet würde, welches bei einer in der oberen Instanz entdeckten Gesetzwidrigkeit ihnen gesperrt und wieder abgenommen werden müßte; daß es auch die Billigkeit gegen andere Gewerbsgenossen erheische, ihrem Mittel keine solchen Genossen aufzudringen, welche die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen, die persönlichen Eigenschaften und übrigen Erfordernisse nicht nachzuweisen vermögen und sich bloß Befugnisse gesetzwidrig erschleichen; daß, sowie man einem Befugnißwerber, der in erster Instanz mit seinem Ansuchen um ein Gewerbe-Befugniß abgewiesen worden ist, nicht verwehren könne, im Recurswege darum anzulangen, man auch gegenseitig den anderen Gewerbsgenossen nicht wohl verwehren könne, gegen eine von einer Unterbehörde geschene Befugniß-Verleihung, welche sie für gesetzwidrig halten, zu recurriren; und daß selbst in dem allerhöchsten Handschreiben vom 4. Februar 1835, womit die Hauptgrundsätze des neuen Concessions-Gesetzes vorgezeichnet wurden, der Weg der Berufungen angedeutet ist. Da es übrigens nothwendig ist, daß diejenigen, denen daran liegen kann, von der Verleihung eines Gewerbe-Befugnisses Kenntniß zu erhalten, Gelegenheit finden, sich dieselbe zu verschaffen, und um den Anfang der Recursfristen genau bestimmen zu können, hat man die § 56 ausgemittelte Bekanntgebungsart als zweckmäßig befunden. Referent, dem die Hofräthe v. Radherny und Schwarzhuber beistimmten, brachte die Bildung von Gewerbevereinen, die jedoch bloß facultativ sein sollte, in Anregung, welchen sodann auch jede Verleihung eines Gewerbe-Befugnisses bekannt zu machen wäre. Allein die übrigen Stimmen haben diese Ideen als einen Gegenstand, welcher nicht in das Gewerbegesetz gehört, betrachtet.

Hervorgehoben muß auch werden, denn es kennzeichnet dies die Tendenzen der Commission, daß sie mit großer Mänglichkeit befreit war, Nichts in das Gesetz aufzunehmen, wodurch zu den bereits bestandenen Beschränkungen im Gewerbebetriebe noch neue hinzugekommen wären. So sollten z. B. die Handwerke an allen jenen Orten, wo sie zur Zeit der Erlassung des neuen Gesetzes als freie Beschäftigungen ausgeübt wurden, auch in Zukunft frei und ungehindert, ohne vorhergängige Erbringung eines Befähigungs-Nachweises, betrieben werden können. Die Commission bemerkt hierüber in ihrem Berichte:

„Da es nicht der Zweck der gegenwärtigen Aufgabe sein dürfte, Beschränkungen dort, wo sie bisher noch nicht bestanden haben, neu einzuführen, so hat man noch im 65. § des Entwurfes die Bestimmung beigefügt, daß aller Orten, wo in dem Verzeichnisse der Gewerbe aufgeführte Beschäftigungen bisher frei ausgeübt worden sind, es dabei zu verbleiben habe. Es gibt nämlich eine Menge von Beschäftigungen, welche hie und da, besonders in großen Städten, zum Theil gewerbsmäßig betrieben werden, während sie in vielen anderen Orten, besonders auf dem flachen Lande, einem ganz freien Betriebe überlassen sind. Es würde höchst bedenklich sein, durch die neuen Bestimmungen solche gewohnte Nahrungs- und Erwerbsquellen einer großen Bevölkerung plötzlich zu verstopfen, oder wenigstens auf Bedingungen zu beschränken, welche die meisten nicht zu erfüllen vermöchten. Man kann nur wiederholt auf die Betrachtung zurückkommen, daß in einer Monarchie, welche aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, und in welchen so verschiedenartige Interessen vorherrschen, ein zu weit getriebenes Generalisiren nur schädlich und unangünstig einwirken könnte. Man hat also dadurch auch die fraglichen Ausnahmen vollkommen gegründet gefunden und dieselben werden insbesondere durch eine gleichfalls schon bestehende gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt, indem namentlich nach der an alle Länderstellen erlassenen Normalverordnung vom 2. Mai 1809, § 3, diejenigen Erwerbszweige, welche nur in den größeren Städten, oder nur in der Residenz, eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber freigelassen sind, dort, wo sie bisher keiner eigenen Befugniß-Verleihung unterworfen waren, auch in Zukunft frei zu bleiben haben.“

Wie wir schon Eingang dieses Abschnittes erwähnt, hat der Entwurf dieser Gewerbeordnung niemals Gesetzeskraft erlangt. Die langjährigen Bemühungen der Hofstellen, die Einführung eines einheitlichen Gewerbegesetzes in unserem Staate durchzusetzen, in den letzten Wochen der Regierung des Kaiser Franz endlich auch die Zustimmung des Monarchen findend, sind also nichtsdestoweniger ergebnislos geblieben. Denn auch unter der Regierung seines Nachfolgers konnte man sich nicht dazu entschließen, dieses Gesetz einzuführen, wie wir vermuthen in der Besorgniß, daß hiedurch der in den gewerblichen Kreisen ohnedies vorhandenen Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen neue Nahrung zugeführt würde.

Wohl dürfte es angemessen sein, hier die Frage aufzuwerfen, ob durch die Aufnahme dieses Entwurfes in die österreichische Gesetzgebung auch Gutes gestiftet worden wäre? Wir fühlen uns außer Stande, diese Frage zu bejahen. Die Vorzüge des Gesetzentwurfes vom Jahre 1835, seine Einfachheit, Kürze und Deutlichkeit haben wir bereits hervorgehoben. Auch würde die Absicht des Kaiser Franz, die Ertheilung von Gewerbs-

befugnissen an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und hiedurch von der Willkür der Behörden möglichst unabhängig zu machen, durch die Sanctionirung dieses Gesetzesentwurfes vollständig erreicht worden sein. Das wäre jedenfalls das erfreulichste Ergebnis des neuen Gesetzes gewesen, denn die Klagen über die gesetzlichen Bestimmungen, unter welchen die gewerblichen Befugnisse zu erlangen waren, sowie namentlich über die *Handhabung* dieser Bestimmungen von Seite der Behörden waren allgemeine. Für das herrschende Regierungssystem waren dieselben insofern hochbedenklich, als sie in den weitesten Kreisen der Ansicht Eingang verschafften, nicht etwa die Gewerbegesetzgebung, sondern das Regierungssystem bedürfe einer Aenderung, da, so lange dieses herrschend sein werde, eine Beseitigung der Mißstände im Gewerbswesen nicht zu hoffen sei. In der That wäre es durch die Einführung des neuen Gewerbegesetzes Jedem, der den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbebefugnisses zu entsprechen vermocht hätte, jedenfalls binnen einer weitaus kürzeren Zeit und mit weitaus geringeren Unkosten möglich gewesen, in den Besitz der von ihm angestrebten wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu gelangen. Dies hätten jedenfalls viele Tausende mit Dankbarkeit aufgenommen und als einen Fortschritt gesegnet.

An der Lage des Gewerbebestandes würde jedoch durch das neue Gewerbegesetz nicht das Allgeringste geändert worden sein. Es sind gewiß wohlgemeinte Bestimmungen, die in Betreff des Lehrlingswesens, in dem Gesetzesentwurfe Aufnahme gefunden hatten. Doch nach wie vor würde sich Niemand darum bekümmert haben, ob die Lehrlingsausbildung in einer entsprechenden, mindestens billigen Anforderungen genügenden Weise besorgt wird. Die Lehrmeister hätten in dieser Beziehung auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes den freiesten Spielraum gehabt. Auch die Aufhebung des Zunftzwanges würde keineswegs wohlthätig gewirkt haben. Die *Desorganisation* des Gewerbebestandes war trotz des Bestandes des Zunftzwanges schon in der Mitte der Dreißiger Jahre eine weit gediehene. Alle einzelnen von den zünftigen Handwerkern erzeugten Artikel konnten längst auch schon auf Grund der Bestimmungen für die freien Beschäftigungen vollkommen unabhängig vom Zunftverbande erzeugt werden — der Befugten und der Fabriken gar nicht zu gedenken. Die Zahl aller dieser Unternehmungen belief sich damals schon auf Tausende, dieselben beschäftigten Lehrlinge und Gesellen und wenn sie ihre Steuern zahlten, so kümmernte sich der Staat nicht weiter um die bei denselben beschäftigten Lehrlinge. Also schon im Interesse einer genauen Controle darüber, ob die Lehrlinge auch für den von ihnen gewählten Beruf herangeschult und nicht nur zu häuslichen Arbeiten und Botengängen verwendet würden, wäre es unerlässlich gewesen, dieser *Desorganisation* zu steuern, statt ihr durch Aufhebung des Zunftzwanges Vorschub zu leisten. Dies Letztere aber wäre um so mehr geschehen, als die Hofkammer der Ansicht war, daß selbst die *handwerksmäßigen* Gewerbe, dort, wo sie als freie Beschäftigungen betrieben wurden, auch nach der Einführung des neuen Gewerbegesetzes als solche fortbestehen sollten.

Es dürfte überhaupt nicht leicht ein schwereres Bedenken gegen ein Gewerbegesetz erhoben werden können, als daß es, statt dem Gewerbebestande eine festere Organisation zu geben, zur Erschütterung der beste-

henden noch beitrage. Der kleine Unternehmer hatte schon in den Dreißiger-Jahren keine Aussicht mehr, auf sich allein gestellt, eine gesicherte Existenz zu finden. Er ist schon durch die Natur der Verhältnisse darauf angewiesen, um gewisse bestimmte, für seinen Fortbestand unerläßliche Zwecke zu erreichen zu können, sich mit Seinesgleichen solidarisch zu verbinden. Aufgabe des Staates ist es daher, bei jedem Schritte, denn er auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung thut, dieses Solidaritätsbewußtsein dort, wo es nicht vorhanden ist, zu wecken, wo es aber vorhanden ist, zu stärken. Der Entwurf vom Jahre 1835 hat dieses Ziel nicht verfolgt und es ist daher auch nicht zu bedauern, daß er nicht in's Leben eingeführt wurde. Welche Consequenzen es aber für den österreichischen Gewerbebestand hatte, auch in der Mitte der Dreißiger-Jahre noch nicht mit denjenigen Institutionen versehen worden zu sein, die für die Hebung der Concurrenzfähigkeit des kleinen Unternehmers und für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses gewisse Bürgschaften gewährt hätten, davon handelt des nächste Buch.
